

# **Umweltbericht**

**zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 6.81  
„Lebensmittelmarkt Ahmser Straße“ der Stadt Herford**

**Bertram Mestermann  
Büro für Landschaftsplanung**



**Brackhüttenweg 1  
59581 Warstein-Hirschberg  
Tel. 02902-66031-0  
[info@mestermann-landschaftsplanung.de](mailto:info@mestermann-landschaftsplanung.de)**

# **Umweltbericht**

**zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 6.81  
„Lebensmittelmarkt Ahmser Straße“ der Stadt Herford**

Auftraggeber:  
Lidl Vertriebs-GmbH & Co. KG  
Navarrastraße 37  
33106 Paderborn

Verfasser:  
Bertram Mestermann  
Büro für Landschaftsplanung  
Brackhüttenweg 1  
59581 Warstein-Hirschberg

Bearbeiter:  
Lisann de Jong  
B. Sc. Umweltwissenschaften

Bertram Mestermann  
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt  
Proj.-Nr. 1868

Warstein-Hirschberg, Juli 2021

## Inhaltsverzeichnis

|                                                                                                                                                               |     |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|
| Inhaltsverzeichnis .....                                                                                                                                      | I   |
| Abbildungsverzeichnis .....                                                                                                                                   | III |
| Tabellenverzeichnis .....                                                                                                                                     | IV  |
| 1.0 Einleitung .....                                                                                                                                          | 1   |
| 1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Bauleitpläne .....                                                                              | 1   |
| 1.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten<br>Ziele des Umweltschutzes und der Art der Berücksichtigung dieser Ziele ..... | 5   |
| 1.2.1 Fachgesetze .....                                                                                                                                       | 5   |
| 1.2.2 Fachpläne .....                                                                                                                                         | 6   |
| 2.0 Grundstruktur des Untersuchungsraums .....                                                                                                                | 7   |
| 2.1 Untersuchungsgebiet .....                                                                                                                                 | 7   |
| 2.2 Geografische und politische Lage .....                                                                                                                    | 9   |
| 2.3 Naturschutzfachliche Planung .....                                                                                                                        | 9   |
| 2.3.1 Natura 2000-Gebiete .....                                                                                                                               | 9   |
| 2.3.2 Weitere Schutzgebiete und schutzwürdige Bereiche .....                                                                                                  | 10  |
| 3.0 Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei<br>Durchführung der Planung .....                                                   | 13  |
| 3.1 Untersuchungsinhalte .....                                                                                                                                | 13  |
| 3.2 Mögliche erhebliche Auswirkungen der Planung .....                                                                                                        | 14  |
| 3.3 Schutzgut Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt ..                                                                                  | 16  |
| 3.3.1 Immissionen .....                                                                                                                                       | 16  |
| 3.3.2 Erholung .....                                                                                                                                          | 16  |
| 3.4 Schutzgut Tiere .....                                                                                                                                     | 16  |
| 3.5 Schutzgut Pflanzen .....                                                                                                                                  | 25  |
| 3.6 Schutzgut Fläche .....                                                                                                                                    | 27  |
| 3.7 Schutzgut Boden .....                                                                                                                                     | 27  |
| 3.8 Schutzgut Wasser .....                                                                                                                                    | 29  |
| 3.8.1 Teilschutzgut Grundwasser .....                                                                                                                         | 29  |
| 3.8.2 Teilschutzgut Oberflächengewässer .....                                                                                                                 | 29  |
| 3.9 Schutzgut Klima und Luft .....                                                                                                                            | 30  |
| 3.9.1 Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels .....                                                                                                | 30  |
| 3.10 Schutzgut Landschaft .....                                                                                                                               | 30  |
| 3.11 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter .....                                                                                                           | 31  |
| 3.12 Biologische Vielfalt und Wechselwirkungen .....                                                                                                          | 32  |
| 3.13 Art und Menge der erzeugten Abfälle .....                                                                                                                | 34  |
| 4.0 Maßnahmen zur Vermeidung und Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen .                                                                                  | 35  |
| 4.1 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger<br>Umweltauswirkungen .....                                                          | 35  |
| 4.1.1 Schutzgut Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt<br>35                                                                             |     |
| 4.1.1.1 Immissionen .....                                                                                                                                     | 35  |
| 4.1.1.2 Erholung .....                                                                                                                                        | 35  |
| 4.1.2 Schutzgut Tiere .....                                                                                                                                   | 35  |

**Verzeichnisse**

---

|       |                                                                                                                 |    |
|-------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| 4.1.3 | Schutzgut Pflanzen .....                                                                                        | 36 |
| 4.1.4 | Schutzgut Fläche .....                                                                                          | 36 |
| 4.1.5 | Schutzgut Boden .....                                                                                           | 37 |
| 4.1.6 | Schutzgut Wasser.....                                                                                           | 37 |
| 4.1.7 | Schutzgut Klima und Luft .....                                                                                  | 37 |
| 4.1.8 | Schutzgut Landschaft .....                                                                                      | 37 |
| 4.1.9 | Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter .....                                                                  | 37 |
| 4.2   | Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und<br>Abwässern .....                        | 37 |
| 4.3   | Kompensationsmaßnahmen.....                                                                                     | 38 |
| 4.3.1 | Analyse der Eingriffsrelevanz des Vorhabens .....                                                               | 38 |
| 4.3.2 | Ermittlung des Kompensationsbedarfs.....                                                                        | 38 |
| 5.0   | Anderweitige Planungsmöglichkeiten .....                                                                        | 42 |
| 6.0   | Weitere Auswirkungen des geplanten Vorhabens .....                                                              | 43 |
| 6.1   | Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen.....                                                          | 43 |
| 6.2   | Kumulierung benachbarter Plangebiete.....                                                                       | 43 |
| 7.0   | Merkmale der verwendeten technischen Verfahren und Schwierigkeiten bei der<br>Zusammenstellung der Angaben..... | 44 |
| 8.0   | Geplante Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring) .....                                                           | 45 |
| 9.0   | Allgemein verständliche Zusammenfassung .....                                                                   | 46 |
|       | Quellenverzeichnis .....                                                                                        | 51 |

**Anhang 1:** Relevante Ziele des Umweltschutzes in den Fachgesetzen und ihre Berücksichtigung

## Abbildungsverzeichnis

|         |                                                                    |    |
|---------|--------------------------------------------------------------------|----|
| Abb. 1  | Lage des Plangebiets.....                                          | 2  |
| Abb. 2  | Auszug aus dem Nutzungsplan.....                                   | 3  |
| Abb. 3  | Auszug aus dem Gestaltungsplan.....                                | 3  |
| Abb. 4  | Auszug aus dem rechtskräftigen Regionalplan.....                   | 6  |
| Abb. 5  | Bestandssituation im Plangebiet des Bebauungsplans.....            | 7  |
| Abb. 6  | Leerstehendes Gebäude eines Lebensmittelmarktes.....               | 8  |
| Abb. 7  | Leerstehendes Wohngebäude im Plangebiet.....                       | 8  |
| Abb. 8  | Trafohaus im Plangebiet.....                                       | 8  |
| Abb. 9  | Gebäude eines Gewerbebetriebes im Plangebiet.....                  | 8  |
| Abb. 10 | Doppelgarage im Plangebiet.....                                    | 8  |
| Abb. 11 | Beete mit Einzelbäumen im Plangebiet.....                          | 8  |
| Abb. 12 | Garten im Umfeld des Wohngebäudes im Plangebiet.....               | 9  |
| Abb. 13 | Einzelbäume entlang der Ahmser Straße.....                         | 9  |
| Abb. 14 | Parkplatz im Plangebiet.....                                       | 9  |
| Abb. 15 | Lage der Schutzgebiete und schutzwürdigen Bereiche.....            | 11 |
| Abb. 16 | Ostansicht von Gebäude 1.....                                      | 18 |
| Abb. 17 | Südansicht von Gebäude 1.....                                      | 18 |
| Abb. 18 | Westansicht von Gebäude 1.....                                     | 18 |
| Abb. 19 | Spalten an den Ortgängen von Gebäude 1.....                        | 18 |
| Abb. 20 | Ostansicht von Gebäude 2.....                                      | 19 |
| Abb. 21 | Nordansicht von Gebäude 2.....                                     | 19 |
| Abb. 22 | Südansicht von Gebäude 2.....                                      | 19 |
| Abb. 23 | Westansicht von Gebäude 2.....                                     | 19 |
| Abb. 24 | „Lüftungsloch“ an Gebäude 2.....                                   | 19 |
| Abb. 25 | Offene Türen an Gebäude 3.....                                     | 20 |
| Abb. 26 | Defekter Dachüberstand und Zwischenraum am Dach von Gebäude 3..... | 20 |
| Abb. 27 | Südansicht von Gebäude 4.....                                      | 20 |
| Abb. 28 | Ostansicht von Gebäude 4.....                                      | 20 |
| Abb. 29 | Nordansicht von Gebäude 4.....                                     | 20 |
| Abb. 30 | Westansicht von Gebäude 4.....                                     | 20 |
| Abb. 31 | Ostansicht von Gebäude 5.....                                      | 21 |
| Abb. 32 | Nordansicht von Gebäude 5.....                                     | 21 |
| Abb. 33 | Nordansicht von Gebäude 5.....                                     | 21 |
| Abb. 34 | Westansicht von Gebäude 5.....                                     | 21 |
| Abb. 35 | Ortgänge an Gebäude 5.....                                         | 22 |
| Abb. 36 | Nordansicht von Gebäude 6.....                                     | 22 |
| Abb. 37 | Nistkasten an Gebäude 6.....                                       | 22 |
| Abb. 38 | Nordansicht von Gebäude 7.....                                     | 23 |
| Abb. 39 | Westansicht von Gebäude 7.....                                     | 23 |
| Abb. 40 | Ostansicht von Gebäude 7.....                                      | 23 |
| Abb. 41 | Südansicht von Gebäude 7.....                                      | 23 |
| Abb. 42 | Loch an der Südseite von Gebäude 7.....                            | 23 |
| Abb. 43 | Lüftungsspalten an der Südseite von Gebäude 7.....                 | 23 |

## Verzeichnisse

---

|                                                                                |    |
|--------------------------------------------------------------------------------|----|
| Abb. 45 Auszug aus der Bodenkarte mit Lage des Plangebiets.....                | 28 |
| Abb. 46 Luftbild des Plangebiets (rote Strichlinie) im Siedlungsgefüge.....    | 31 |
| Abb. 47 Bestandssituation im Bereich des Plangebiets .....                     | 39 |
| Abb. 48 Darstellung des Planungsziels der Aufstellung des Bebauungsplans. .... | 40 |

## Tabellenverzeichnis

|                                                                      |    |
|----------------------------------------------------------------------|----|
| Tab. 1 Potenzielle Wirkfaktoren.....                                 | 15 |
| Tab. 2 Biotoptypen im Plangebiet des Bebauungsplans.....             | 25 |
| Tab. 3 Zusammenfassung der schutzgutbezogenen Wechselwirkungen. .... | 32 |
| Tab. 4 Ermittlung des Kompensationsbedarfs .....                     | 40 |

## **1.0 Einleitung**

Der Bau- und Umweltausschuss der Hansestadt Herford hat am 29.04.2021 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 6.81 „Lebensmittelmarkt Ahmser Straße“ beschlossen.

Auf Antrag des Vorhabensträgers soll für die Ansiedlung eines Lebensmittelmarktes ein Bebauungsplan aufgestellt werden. Das Plangebiet befindet sich ca. einen Kilometer südöstlich der Herforder Innenstadt. Der Vorhabensträger hat sich die Verfügbarkeit des Grundstücks eines ehemaligen Lebensmittelmarktes mit einer stillgelegten Verkaufsfläche von circa 850 m<sup>2</sup> sowie zweier nordwestlich angrenzender Grundstücke gesichert. Durch die Grundstückserweiterung in Richtung Nordwesten soll einerseits der brachliegenden Situation entgegengewirkt sowie andererseits die Angebotssituation der umliegenden Wohngebiete verbessert werden.

Basierend auf der aktuellen Rechtslage ist somit im Zuge der Bauleitplanung eine Umweltprüfung im Sinne des § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) durchzuführen. Aufgabe der Umweltprüfung ist es, die zu erwartenden Umweltauswirkungen des Vorhabens darzustellen.

Die Ergebnisse der Umweltprüfung für die Aufstellung des Bebauungsplans werden in dem hiermit vorgelegten Umweltbericht beschrieben und bewertet. Der Umweltbericht bildet dabei gemäß § 2a BauGB einen Teil der Planbegründung und ist bei der Abwägung dementsprechend zu berücksichtigen. Parallel wird ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2021) erstellt.

### **1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Bauleitpläne**

Der ehemalige Lebensmittelmarkt an der Ahmser Straße 54 steht seit November 2018 leer. Ein Vorhabensträger hat sich die Verfügbarkeit des Grundstücks sowie zweier nordwestlich angrenzender Grundstücke gesichert. Geplant ist, das gesamte Areal frei zu räumen und einen großflächigen Lebensmittelmarkt mit Stellplatzanlage nach dem aktuellen Marktkonzept zu errichten.

Ziel des Bebauungsplans ist die Ausweisung eines sonstigen Sondergebietes für großflächigen Einzelhandel mit nahversorgungsrelevantem Kernsortiment.

Der Standort verfügt über eine integrierte städtebauliche Lage inmitten eines überwiegend wohnbaulich genutzten Bereiches mit guter verkehrlicher Anbindung und ist grundsätzlich geeignet. Das Zentren- und Nahversorgungskonzept stuft den Standort als „Entwicklungsstandort der Nahversorgung“ ein, in dem auch „verträgliche Entwicklungsmöglichkeiten“ zur Beibehaltung „marktfähiger Formate“ möglich sein sollen.

Des Weiteren ist Ziel der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 6.81 „Lebensmittelmarkt Ahmser Straße“ einerseits der brachliegenden Situation entgegenzuwirken und andererseits die Sicherung einer wohnortnahen Versorgungsfunktion durch die Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes für großflächigen Einzelhandel zu gewährleisten.

Mit dem Inkrafttreten des neuen Bebauungsplanes wird für dessen Geltungsbereich der derzeit rechtsverbindliche Durchführungsplan Nr. 6.24 „Ahmser Straße/ Lockhau-  
ser Straße“ außer Kraft gesetzt (HEMPEL & TACKE 2021A).

Das ca. 0,7 ha große Bebauungsplangebiet befindet sich ca. einen Kilometer südöstlich der Herforder Innenstadt und umfasst die folgenden Flurstücke in der Gemarkung Herford: 146, 562, 563 sowie 801 der Flur 81.

2

## Bebauungsplan

### Belange des Einzelhandels

„Das Areal für den geplanten Lebensmittelmart mit nahversorgungsrelevanten [sic] Kernsortiment soll als sonstiges Sondergebiet SO gemäß § 11 Abs. 3 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Nahversorgung“ festgesetzt werden. Weiterhin sollen die zulässigen Sortimente inklusive der damit verbundenen Verkaufsfläche im Sondergebiet wie folgt beschränkt werden:

- Maximal zulässige Verkaufsfläche: 1.300 m<sup>2</sup>, davon:
- mindestens 90 % nahversorgungsrelevantes Kernsortiment (Nahrungs- und Genussmittel, Getränke, Drogeriewaren, Zeitungen, Zeitschriften, Blumen (in-door), Tiernahrung (nur Heim- und Kleintierfutter))
- maximal 10 % zentrenrelevante Sortimente ohne Nahversorgungsrelevanz gem. der Herforder Sortimentsliste, zum Beispiel Bekleidung / Textilien, Schuhe / Lederwaren, Papier / Schreibwaren / Bücher, Haushaltswaren, Spielwaren und Sportartikel, Elektrokleingeräte und Multimedia, Uhren und Schmuck.

Diese Ausschluss- und Beschränkungsfestsetzungen sind für den Erhalt und die Entwicklung der Ortszentren geeignet, erforderlich und angemessen. Durch die Orientierung an der Herforder Sortimentsliste (siehe textliche Festsetzungen) wird sichergestellt, dass die Planung den stadtentwicklungspolitischen Zielvorstellungen zur Stärkung der gewachsenen zentralen Strukturen in Herford entspricht“ (HEMPEL & TACKE 2021A).



Abb. 2 Auszug aus dem Nutzungsplan (HEMPEL & TACKE 2021B).



Abb. 3 Auszug aus dem Gestaltungsplan (HEMPEL & TACKE 2021B).

## Einleitung

---

„Das Maß der baulichen Nutzung wird für das sonstige Sondergebiet „Nahversorgung“ über die Festsetzungen einer maximal zulässigen Grundflächenzahl (GRZ) und der maximal zulässigen Gebäudehöhe definiert. Das Nutzungsmaß orientiert sich dabei an der Obergrenze gemäß § 17 BauNVO. Es wird eine GRZ von 0,6 festgesetzt.

In Anlehnung an das konkrete Bauvorhaben wird eine zulässige Traufhöhe von maximal 75,00 m ü. NHN sowie eine Firsthöhe von maximal 76,00 m ü. NHN festgesetzt. Dies entspricht einer Gebäudehöhe von maximal 7,50 m.

Ausnahmsweise zulässig ist eine Überschreitung der maximal zulässigen Gebäudehöhe durch technische Aufbauten, wie z. B. Schornsteine, Lüftungs-, Photovoltaik- und Solarthermie-Anlagen, um 2,0 m.

Unter Berücksichtigung der erforderlichen Gebäudedimensionen wird für den geplanten Lebensmittelmarkt im SO eine abweichende Bauweise festgesetzt, sodass Gebäudelängen von mehr als 50 m erlaubt sind.

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden im Bebauungsplan durch Baugrenzen gekennzeichnet. Die überbaubaren Bereiche orientieren sich hierbei an dem geplanten Neubau“ (HEMPEL & TACKE 2021A).

## Belange des Verkehrs

„Im Sondergebiet werden südlich des geplanten Lebensmittelmarktes Flächen für Stellplätze festgesetzt. Insgesamt sind ca. 80 Stellplätze vorgesehen. Als Beitrag zum Klimaschutz sind Stellplätze für Elektrofahrzeug innerhalb des Plangebietes vorgesehen. Aus stadtgestalterischer und mikroklimatischer Sicht werden Anpflanzfestsetzungen von Bäumen getroffen. Je angefangene 4 ebenerdige Stellplätze ist ein standortgerechter Laubbaum fachgerecht zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Abgängige Bäume sind in der darauffolgenden Pflanzperiode gleichartig zu ersetzen“ (HEMPEL & TACKE 2021A).

Die geplante Erschließung des Plangebietes soll über eine zusammenhängende Zu- und Abfahrt über die Ahmser Straße im Osten des Plangebietes erfolgen. Somit wäre im Vergleich zur vorherigen Nutzung nur noch eine Zufahrt notwendig (HEMPEL & TACKE 2021A).

## Örtliche Bauvorschriften

„Aus mikroklimatischer und städtebaulicher Sicht sollen zudem klimafördernde Maßnahmen innerhalb des Plangebietes umgesetzt werden.

In dem sonstigen Sondergebiet sollen mindestens 80% der Dachflächen mit einer Dachneigung von 0 - 7° von Hauptgebäuden, Nebengebäuden und Überdachungen von Tiefgaragen ab einer Größe von 15 m<sup>2</sup> mit einem mindestens 12 cm dicken durchwurzelbaren Substrataufbau zu versehen, extensiv vollflächig zu begrünen und zu unterhalten. Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie dürfen zusätzlich zur Dachbegrünung aufgeständert ausgeführt werden.

Ausnahmen und Abweichungen werden nur für die Be- und Entlüftung, für Brandschutzeinrichtungen und die Aufnahme von technischen Anlagen zugelassen.

## Einleitung

---

Auf der Gemeinschaftsstellplatzanlagen ist je angefangene 4 Stellplätze 1 standortgerechter Laubbaum innerhalb oder im Zusammenhang der vorgesehenen Stellplatzanlage zu pflanzen, entsprechend seinem natürlichen Habitus zu pflegen und bei Abgang zu ersetzen. Des Weiteren soll, um eine Eingrünung des Plangebietes zu gewährleisten, am nördlichen sowie am östlichen Rand des Geltungsbereiches ein Streifen für das Anpflanzen von Hecken aus standortgerechten heimischen Laubgehölzen gemäß § 9 (1) 25 a BauGB festgesetzt werden.

Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind gärtnerisch mit einer vollflächigen Bepflanzung anzulegen und zu unterhalten. Die Bepflanzung mit standortgerechten und heimischen Sträuchern oder Bäumen ist entsprechend ihrem natürlichen Habitus zu pflegen und bei Abgang zu ersetzen. Die Anlage und flächige Abdeckung von gärtnerisch anzulegenden Flächen mit Mineralstoffen wie Grauwacke, Kies, Wasserbausteinen o.ä. ist unzulässig. Ausgenommen sind Wege, Zufahrten und das Gebäude selbst. Die überbaubaren Flächen sind, soweit diese nicht bebaut werden, ebenfalls zu bepflanzen“ (HEMPEL & TACKE 2021A).

## Flächennutzungsplan

„Der rechtswirksame Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Herford stellt die Flächen des Plangebietes als Wohnbaufläche dar. Zur Umsetzung der städtebaulichen Zielsetzung für die Flächen des Plangebietes ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich, die statt wie bisher ‚Wohnbaufläche‘ die Neudarstellung von Sonderbaufläche zum Gegenstand hat“ (HEMPEL & TACKE 2021A).

## Durchführungsplan

„Die Flächen des Geltungsbereiches sind derzeit durch den Durchführungsplan Nr. 6.24 „Ahmser Straße/ Lockhauser Straße“ aus dem Jahr 1959 überplant. Der Bebauungsplan setzt im nordöstlichen Bereich ein Mischgebiet sowie im südlichen Teil gewerbliche Flächen fest. Lediglich entlang der Ahmser Straße sowie der Fichtestraße sind private Grünflächen mit einer Tiefe von 5,0 m festgesetzt. Mit dem Inkrafttreten des neuen Bebauungsplanes wird für dessen Geltungsbereich der Durchführungsplan Nr. 6.24 „Ahmser Straße/ Lockhauser Straße“ ersetzt“ (HEMPEL & TACKE 2021A).

### **1.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und der Art der Berücksichtigung dieser Ziele**

#### **1.2.1 Fachgesetze**

Innerhalb der Fachgesetze sind für die Schutzgüter und Ziele allgemeine Grundsätze formuliert, die im Rahmen der Prüfung aller relevanten Schutzgüter Berücksichtigung finden müssen. Weil die Darstellung der einschlägigen Fachgesetze und ihrer Ziele aus-gesprochen umfangreich ist, wird diese tabellarisch in Anlage 1 aufgeführt.

### 1.2.2 Fachpläne

#### Regionalplan

Im Regionalplan für den Regierungsbezirk Detmold, Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld ist das Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 6.81 als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) dargestellt. (BZR DETMOLD 2008)

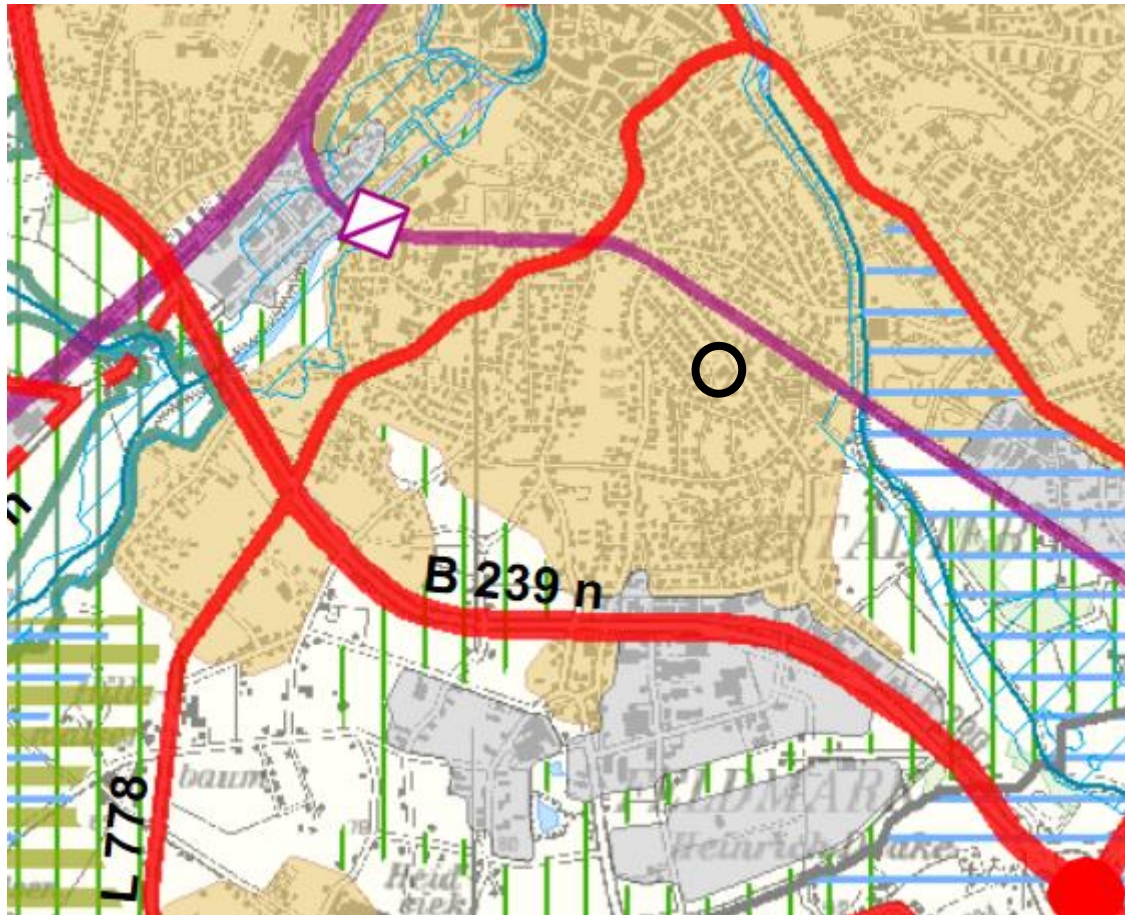


**Abb. 4** Auszug aus dem rechtskräftigen Regionalplan. Das Plangebiet ist mit einem schwarzen Kreis markiert (BZR DETMOLD 2008).

Im Regionalplan OWL – Entwurf 2020 (Blatt 14) ist der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 6.81 ebenfalls als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) dargestellt. (HEMPEL & TACKE 2021A)

#### Landschaftsplan

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines rechtskräftigen Landschaftsplans.

## 2.0 Grundstruktur des Untersuchungsraums

### 2.1 Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet umfasst das Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 6.81 der Stadt Herford mit den dort anstehenden sowie den benachbarten, relevanten Biotopstrukturen.

#### Bestandssituation

Im Plangebiet befinden sich ein leerstehendes Gebäude eines Lebensmittelmarktes mit einem nördlich angrenzenden leerstehenden Wohngebäude, zu dem auch eine Garage und zwei Schuppen gehören. Außerdem sind im Plangebiet ein Gebäude eines Gewerbebetriebes, ein Trafohäuschen und eine Doppelgarage vorhanden. Im Umfeld des leerstehenden Wohngebäudes befindet sich ein Garten mit überwiegend Ziergehölzen. Nordöstlich und südlich des ehemaligen Lebensmittelmarktes befindet sich ein Parkplatz. Angrenzend zum Parkplatz sind Beete mit Einzelbäumen wie Stiel-Eiche (*Quercus robur*), Rot-Eiche (*Quercus rubra*) und Hainbuche (*Carpinus betulus*) aus geringem bis mittlerem Baumholz vorhanden. In den Beeten wachsen teilweise Baumsämlinge, Gräser und Schneebeere (*Symphoricarpos alba*).

Im näheren Umfeld des Plangebietes befindet sich überwiegend Wohnbebauung mit Gärten. Im Südosten grenzt ein Gewerbebetrieb an.



**Abb. 5 Bestandssituation im Plangebiet des Bebauungsplans (rote Strichlinie) auf Basis des Luftbildes.**



**Abb. 6** Leerstehendes Gebäude eines Lebensmittelmarktes.



**Abb. 7** Leerstehendes Wohngebäude im Plangebiet.



**Abb. 8** Trafohaus im Plangebiet.



**Abb. 9** Gebäude eines Gewerbebetriebes im Plangebiet.



**Abb. 10** Doppelgarage im Plangebiet.



**Abb. 11** Beete mit Einzelbäumen im Plangebiet.



**Abb. 12 Garten im Umfeld des Wohngebäudes im Plangebiet.**



**Abb. 13 Einzelbäume entlang der Ahmser Straße.**



**Abb. 14 Parkplatz im Plangebiet.**

## **2.2 Geografische und politische Lage**

Das Plangebiet liegt im Südosten der Stadt Herford, Kreis Herford, Regierungsbezirk Detmold.

## **2.3 Naturschutzfachliche Planung**

Für die Aussagen zu Schutzgebieten und besonders geschützten Bereichen werden die Naturschutzinformationen des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (LANUV 2021A) herangezogen.

Dabei wird ein Untersuchungsgebiet von 500 m um das Plangebiet betrachtet (MULNV 2017).

In der relevanten Umgebung des Plangebiets befinden sich ein Landschaftsschutzgebiet, eine Biotopkatasterfläche und zwei Biotopverbundflächen.

### **2.3.1 Natura 2000-Gebiete**

Für bestimmte Lebensraumtypen und Arten, für deren Fortbestand nur in Europa Sorge getragen werden kann, müssen gemäß der sog. FFH-Richtlinie der EU „Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung“ ausgewiesen werden, um eine langfristig gute

Überlebenssituation für diese Arten und Lebensräume zu gewährleisten. Diese FFH-Gebiete und die Vogelschutzgebiete, die gemäß der Vogelschutzrichtlinie der EU für europäische Vogelarten auszuweisen sind, werden zusammengefasst als Natura 2000-Gebiete bezeichnet.

FFH-Gebiete oder Vogelschutzgebiete sind im Plangebiet und der näheren Umgebung nicht vorhanden.

### **2.3.2 Weitere Schutzgebiete und schutzwürdige Bereiche**

#### **Naturschutzgebiete**

Naturschutzgebiete sind nach den Vorschriften des BNatSchG „rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen erforderlich ist

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
2. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
3. wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit.“

Das Plangebiet und die nähere Umgebung befinden sich nicht innerhalb eines Naturschutzgebietes.

#### **Landschaftsschutzgebiete**

Ein Landschaftsschutzgebiet ist nach § 26 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eine Gebietsschutzkategorie des Naturschutzrechts. Gegenüber Naturschutzgebieten zielen Schutzgebiete des Landschaftsschutzes auf das allgemeine Erscheinungsbild der Landschaft, sind oft großflächiger, Auflagen und Nutzungseinschränkungen hingegen meist geringer. Verboten sind insbesondere alle Handlungen, die den „Charakter“ des Gebiets verändern.

Das Plangebiet befindet sich nicht innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes. Etwa 440 m südöstlich des Plangebietes liegt das LSG-3818-0070 „Tal- und Sieksysteme des Ravensberger Hügellandes und des Herforder Berglandes <Werreniederung südl. Herford>“.

## Grundstruktur des Untersuchungsraums

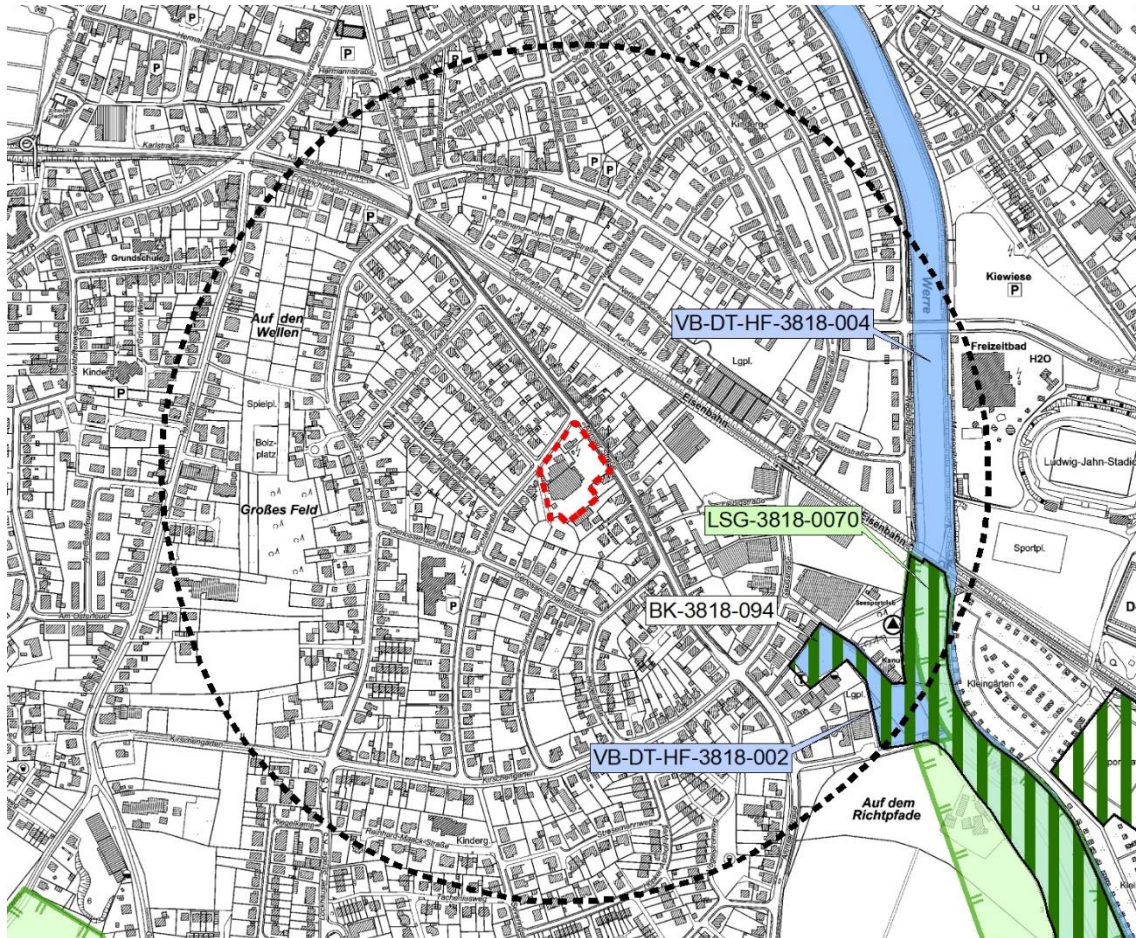


**Abb. 15** Lage der Schutzgebiete und schutzwürdigen Bereiche im Untersuchungsgebiet (schwarze Strichlinie = 500 m) um das Plangebiet (rote Strichlinie).

### Biotopkatasterflächen

Das Biotopkataster Nordrhein-Westfalens ist eine Datensammlung über Lebensräume für wildlebende Tiere und Pflanzen, die für den Arten- und Biotopschutz eine besondere Wertigkeit besitzen. Die Gebiete werden nach wissenschaftlichen Kriterien ausgewählt, in Karten erfasst und im Gelände überprüft sowie dokumentiert.

Das Plangebiet befindet sich nicht innerhalb einer Biotopkatasterfläche. Etwa 380 m südöstlich des Plangebietes liegt die Biotopkatasterfläche BK-3818-094 „Werre-Abschnitt südlich Herford“.

### Gesetzlich geschützte Biotope

Nach § 30 BNatSchG sowie nach § 42 LNatSchG NRW werden bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, gesetzlich geschützt. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung dieser Biotope führen können, sind verboten.

Im Plangebiet und der näheren Umgebung befinden sich keine gesetzlich geschützten Biotope.

### **Biotopverbundflächen**

Nach § 21 BNatSchG dient der Biotopverbund der dauerhaften Sicherung der Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen.

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb einer Biotopverbundfläche. Etwa 350 m südöstlich des Plangebietes befindet sich die Biotopverbundfläche VB-DT-HF-3818-002 „Werreaue südlich Herford“.

Ca. 360 m östlich des Plangebietes liegt die Biotopverbundfläche VB-DT-HF-3818-004 „Werreaue mit Unterlauf der Aa im Stadtgebiet Herford“.

### **3.0 Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung**

#### **3.1 Untersuchungsinhalte**

Im Rahmen einer Bestandsermittlung wird im Folgenden die bestehende Umweltsituation im Untersuchungsgebiet ermittelt und bewertet. Dazu wurden die vorliegenden Informationen aus Datenbanken und aus der Literatur ausgewertet. Der Änderungsbereich des Bebauungsplans und dessen Umfeld wurden am 6. Juli 2021 begangen. Im Zuge der Begehung ist eine Biotoptypenkartierung angefertigt worden.

Gemäß den Vorgaben des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind im Rahmen der Umweltprüfung die Auswirkungen auf folgende Schutzgüter zu prüfen:

- Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt
- Tiere
- Pflanzen
- Fläche
- Boden
- Wasser
- Klima und Luft
- Landschaft
- Kultur- und sonstige Sachgüter
- Biologische Vielfalt und Wechselwirkungen

Ziel der Konfliktanalyse ist es, die mit den geplanten Maßnahmen verbundenen unvermeidbaren Beeinträchtigungen der Schutzgüter aufzuzeigen. Dazu werden für jedes Schutzgut, in dem potenzielle Beeinträchtigungen zu erwarten sind, zunächst die relevanten Wirkfaktoren beschrieben und die geplanten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen benannt. Unter Berücksichtigung dieser Faktoren und vor dem Hintergrund der derzeitigen Situation der Schutzgüter werden abschließend die verbleibenden, unvermeidbaren Beeinträchtigungen abgeleitet.

Gegenstand einer qualifizierten Umweltprüfung ist die Betrachtung der Nullvariante und anderweitiger Planungsmöglichkeiten.

Mit dem Vorhaben können Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild verbunden sein. Diese Eingriffe werden gemäß §§ 14 und 15 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) analysiert, quantifiziert und, sofern erforderlich, durch geeignete Maßnahmen kompensiert.

Für die artenschutzrechtlichen Aspekte wird ein gesonderter Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag verfasst (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2021).

### **3.2 Mögliche erhebliche Auswirkungen der Planung**

Ziel der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 6.81 „Lebensmittelmarkt Ahmser Straße“ der Stadt Herford ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung für eine Wiedernutzung des Plangebiets durch einen großflächigen Einzelhandel mit nahversorgungsrelevantem Kernsortiment.

Von dem Vorhaben oder durch einzelne Vorhabensbestandteile gehen unterschiedliche Wirkungen auf die zu betrachtenden Umweltschutzgüter aus. Die dabei entstehenden Wirkfaktoren können baubedingter, anlagebedingter oder betriebsbedingter Art sein und dementsprechend temporäre oder nachhaltige Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter mit sich bringen.

Im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans gehen folgende Wirkungen einher:

- Entfernung von Gartenflächen und krautiger Vegetation
- ggf. Entfernung von Gehölzen
- Abbruch der Bestandsgebäude
- Errichtung des neuen Gebäudes
- Anlage von Parkplatzflächen
- Anlage von gärtnerisch gestalteten Freiflächen
- Versiegelung des Bodens
- Entsiegelung des Bodens

In der folgenden Tabelle werden alle denkbaren Wirkungen durch die Aufstellung des Bebauungsplans als potenzielle Wirkfaktoren zusammengestellt.

**Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung****Tab. 1    Potenzielle Wirkfaktoren. Im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr.6.81 „Lebensmittelmarkt Ahmser Straße“ der Stadt Herford.**

| <b>Maßnahme</b>                                                                      | <b>Wirkfaktor</b>                                                                                                            | <b>Auswirkung</b>                                                                                                                        | <b>Betroffene Schutzgüter</b>                     |
|--------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------|
| <b>Baubedingt</b>                                                                    |                                                                                                                              |                                                                                                                                          |                                                   |
| Bauarbeiten zur Baufeldvorbereitung für den Bau des Gebäudes und der Verkehrsflächen | Bodenverdichtungen, Bodenabtrag und Veränderung des (natürlichen) Bodenaufbaus. Ggf. Baumaßnahmen im geologischen Untergrund | Lebensraumverlust/-degeneration                                                                                                          | Tiere<br>Pflanzen                                 |
|                                                                                      |                                                                                                                              | Bodendegeneration und Verdichtung/Veränderung                                                                                            | Fläche<br>Boden                                   |
|                                                                                      | ggf. Tiefbauarbeiten für die Schaffung der Gebäude                                                                           | Veränderungen des Bodenwasserhaushaltes und ggf. des Grundwassers                                                                        | Boden<br>Wasser                                   |
|                                                                                      | Entfernung von krautiger Vegetation und Gehölzen                                                                             | Lebensraumverlust/-degeneration                                                                                                          | Fläche<br>Pflanzen<br>Tiere                       |
| Abriss der bestehenden Gebäude, Baustellenbetrieb                                    | Lärmemissionen durch den Baubetrieb; stoffliche Emissionen (z. B. Staub) durch den Baubetrieb                                | Störung von Anwohnern, Störung von Tieren, Beeinträchtigung der Gesundheit, ggf. stoffliche Einträge in den Boden und in das Grundwasser | Menschen<br>Gesundheit<br>Tiere<br>Wasser<br>Luft |
| <b>Anlagebedingt</b>                                                                 |                                                                                                                              |                                                                                                                                          |                                                   |
| Errichtung des Gebäudes und der Verkehrsflächen                                      | Versiegelung und nachhaltiger Lebensraumverlust                                                                              | Lebensraumverlust, Veränderung der Standortverhältnisse, Zerschneidung von Lebensräumen                                                  | Fläche<br>Tiere<br>Pflanzen                       |
|                                                                                      |                                                                                                                              | Bodenverlust                                                                                                                             | Boden                                             |
|                                                                                      |                                                                                                                              | Verringerung der Versickerungsrate, erhöhter Oberflächenabfluss                                                                          | Fläche<br>Wasser                                  |
|                                                                                      |                                                                                                                              | Ggf. Veränderung von Klimatopen                                                                                                          | Klima                                             |
| Gebäudeneubau                                                                        | Silhouettenwirkung des Gebäudes                                                                                              | Ggf. Veränderung des Landschaftsbildes<br>Ggf. Störungen von Tieren                                                                      | Menschen<br>Landschaft<br>Tiere                   |
| <b>Betriebsbedingt</b>                                                               |                                                                                                                              |                                                                                                                                          |                                                   |
| Emissionen aus Heizungsanlagen und Kraftfahrzeugen                                   | Belastung der Atmosphäre                                                                                                     | Zusätzliche Belastung der Atmosphäre insbesondere durch CO <sub>2</sub> -Ausstoß                                                         | Menschen<br>Gesundheit<br>Luft                    |
| Betriebsbedingter Verkehr                                                            | Lärmemissionen durch zusätzlichen Fahrzeugverkehr; Personenbewegungen                                                        | Lebensraumbeeinträchtigung durch Lärmemissionen                                                                                          | Menschen<br>Gesundheit<br>Tiere                   |
| Nutzung des Gebäudes                                                                 | Beleuchtung                                                                                                                  | Ggf. Beeinträchtigung nachtaktiver Tiere                                                                                                 | Tiere                                             |

### **3.3 Schutzgut Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt**

#### **3.3.1 Immissionen**

##### **Bestandsaufnahme**

Das Plangebiet kennzeichnet sich durch die innere Ortslage und ist geprägt durch das leerstehende Gebäude sowie die umgebende Bebauung. Der „Ahmser Weg“, die „Fichtestraße“ und die teils gewerbliche Nutzung in der Umgebung führen durch Schallemissionen zu einer gewissen Vorbelastung des Plangebiets.

##### **Prognose der Entwicklung des Umweltzustands**

Durch die Entwicklung eines Lebensmittelmarktes wird es zu planbedingten Mehrverkehren kommen, die sich von den vormaligen Nutzungen unterscheiden. Nach ersten Einschätzungen ist zu den angrenzenden Wohnnutzungen eine Schallschutzwand erforderlich. Im weiteren Verfahren sollen die Auswirkungen auf die angrenzende Wohnbestandsbebauung durch eine schalltechnische Untersuchung sowie der evtl. erforderliche Umfang von Schallschutzmaßnahmen ermittelt werden. Das Ergebnis soll bis zum Entwurfsbeschluss vorliegen (HEMPEL & TACKE 2021A).

#### **3.3.2 Erholung**

##### **Bestandsaufnahme**

Die Erholungseignung wird durch die Qualität des Landschaftsbildes bestimmt, die Erholungsnutzung ist abhängig von der Zugänglichkeit und Begehrbarkeit des Landschaftsraumes.

Das Plangebiet wird von dem seit 2018 leerstehenden Lebensmittelmarkt geprägt. Es weist keine für die Erholungsnutzung relevante Infrastruktur auf. Insgesamt kann dem Plangebiet keine relevante Bedeutung für die Erholungsnutzung zugeschrieben werden.

##### **Prognose der Entwicklung des Umweltzustands**

Insgesamt sind durch die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 6.81 „Lebensmittelmarkt Ahmser Straße“ keine Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch bezüglich der Erholungsfunktion zu erwarten.

### **3.4 Schutzgut Tiere**

Die artenschutzrechtlichen Aspekte des Vorhabens wurden im Rahmen eines Artenschutzrechtlichem Fachbeitrages (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2021) betrachtet. Im Folgenden werden die wesentlichen Aspekte zusammenfassend dargestellt.

##### **Bestandsaufnahme**

Das Plangebiet liegt im Bereich des Quadranten 3 des Messtischblattes 3818 „Herford“. Für diesen Quadranten wurde im Fachinformationssystem „Geschützte Arten

in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) eine Abfrage der planungsrelevanten Arten für die im Untersuchungsgebiet anzutreffenden unmittelbar betroffenen sowie der angrenzenden Lebensraumtypen durchgeführt (LANUV 2021B).

- Gärten
- Gebäude
- Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken

Nach der Ermittlung der bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren des Vorhabens erfolgte die Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) sowie der Landschafts- und Informationssammlung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LINFOS).

Die Vorprüfung des Artenspektrums hatte zum Ergebnis, dass im Untersuchungsgebiet Hinweise auf ein Vorkommen von 14 Säugetierarten, 22 Vogelarten, einem Reptil und einer Amphibie vorliegen, die als planungsrelevant eingestuft werden.

Außerdem erfolgte im Rahmen einer Ortsbegehung am 6. Juli 2021 eine Plausibilitätskontrolle. Dabei wurde überprüft, ob die Arten der Artenliste im Plangebiet bzw. im Untersuchungsgebiet hinsichtlich ihrer individuellen Lebensraumansprüche tatsächlich vorkommen bzw. vorkommen können und in welchem Umfang sie von dem geplanten Vorhaben betroffen sein könnten.

Im Plangebiet wurden keine Höhlenbäume, die Vögeln als Brutstandort oder Fledermäusen als Quartier dienen könnten, nachgewiesen.

Die Gebäude im Plangebiet wurden von außen auf das Vorhandensein von potenziellen Fledermausquartieren, Nestern oder möglichen Brutstandorten planungsrelevanter Vogelarten untersucht. Nachfolgend werden die Gebäudeuntersuchungen dokumentiert.

#### Gebäude 1: ehemaliger Lebensmittelmarkt

An dem Gebäude wurden keine Nester oder potenziellen Brutstandorte planungsrelevanter Vogelarten nachgewiesen. Einflugmöglichkeiten für Vögel in das Innere des Gebäudes sind nicht vorhanden.

An der Westseite und an der Ostseite des Gebäudes befinden sich an den Ortsgängen Spalten, die Fledermäusen als Zwischenquartier dienen könnten. Ggf. könnten die Spalten eine Einflugmöglichkeit zu einem Zwischenraum unter den Ortsgängen darstellen. Dieser mögliche Zwischenraum stellt ein potenzielles Sommerquartier für Fledermäuse dar. Einflugmöglichkeiten für Fledermäuse befinden sich an dem Gebäude nicht.



**Abb. 16 Ostansicht von Gebäude 1.**



**Abb. 17 Südansicht von Gebäude 1.**



**Abb. 18 Westansicht von Gebäude 1.**



**Abb. 19 Spalten an den Ortgängen von Gebäude 1.**

### Gebäude 2: Doppelgarage

Das Gebäude weist keine Nester oder potenzielle Brutstandorte für planungsrelevante Vogelarten auf. Durch ein „Lüftungsloch“ mit einem Durchmesser von ca. 8 cm an der Westseite der Garage besteht eine Einflugmöglichkeit für kleine Vögel und Fledermäuse. Eine Eignung des Inneren als Brutstandort für Vögel ist jedoch nicht zu erwarten.

Spalten, die Fledermäusen als Quartier dienen könnten, sind an dem Gebäude nicht vorhanden. Eine Nutzung des Inneren des Gebäudes als Sommerquartier ist jedoch nicht vollständig auszuschließen.



**Abb. 20 Ostansicht von Gebäude 2.**



**Abb. 21 Nordansicht von Gebäude 2.**



**Abb. 22 Südansicht von Gebäude 2.**



**Abb. 23 Westansicht von Gebäude 2.**



**Abb. 24 „Lüftungsloch“ an Gebäude 2.**

### Gebäude 3: Schuppen auf Wohnhausgrundstück

Auf Grund von offenen Türen sind an dem Gebäude Einflugmöglichkeiten für Vögel und Fledermäuse vorhanden. Eine Eignung als Brutstandort für planungsrelevante Vogelarten ist jedoch nicht zu erwarten.

Am Dach befindet sich ein Zwischenraum unter den Dachziegeln, welcher ein potenzielles Sommerquartier für Fledermäuse darstellt, da eine Einflugmöglichkeit auf Grund eines defekten Dachüberstandes gegeben ist. Zudem könnte das Innere des Gebäudes von Fledermäusen als Quartier genutzt werden.



**Abb. 25** Offene Türen an Gebäude 3.



**Abb. 26** Defekter Dachüberstand und Zwischenraum am Dach von Gebäude 3.

#### Gebäude 4: Trafohaus

Am Gebäude wurden keine Nester oder potenziellen Brutstandorte planungsrelevanter Vogelarten nachgewiesen. Einflugmöglichkeiten für Vögel oder Fledermäuse sind an dem Gebäude nicht vorhanden.

Potenzielle Fledermausquartiere in Form von Spalten befinden sich an dem Gebäude nicht.



**Abb. 27** Südansicht von Gebäude 4.



**Abb. 28** Ostansicht von Gebäude 4.



**Abb. 29** Nordansicht von Gebäude 4.



**Abb. 30** Westansicht von Gebäude 4.

### Gebäude 5: Wohngebäude

Nester oder potenzielle Brutstandorte von planungsrelevanten Vogelarten wurden an dem Gebäude nicht nachgewiesen. Einflugmöglichkeiten für Vögel oder Fledermäuse in das Innere des Gebäudes sind nicht vorhanden.

Die Fenster an der Ostseite des Gebäudes sind mit Rollladenkästen, welche potenzielle Sommerquartiere für Fledermäuse darstellen, versehen. An der Nordseite befinden sich zwei weitere Rollladenkästen mit gleicher Eignung. An den Ortgängen sind Spalten vorhanden, die Fledermäusen als Zwischenquartier dienen könnten. Außerdem kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich unter den Ortgängen ein Zwischenraum befindet, welcher von Fledermäusen als Sommerquartier genutzt wird.



**Abb. 31 Ostansicht von Gebäude 5.**



**Abb. 32 Nordansicht von Gebäude 5.**



**Abb. 33 Nordansicht von Gebäude 5.**



**Abb. 34 Westansicht von Gebäude 5.**



**Abb. 35** Ortgänge an Gebäude 5.

#### Gebäude 6: Garage / Schuppen

Zu einem Holzschuppen ist eine Einflugmöglichkeit durch ein offenes Tor vorhanden. Eine Eignung als Brutstandort für planungsrelevante Vogelarten ist jedoch nicht zu erwarten. Ein Nistkasten an dem Holzschuppen könnte kleineren Höhlenbrütern als Brutstandort oder Fledermäusen als Sommerquartier dienen. Außerdem ist eine Nutzung des Holzschuppens als Sommerquartier für Fledermäuse nicht vollständig auszuschließen.



**Abb. 36** Nordansicht von Gebäude 6.



**Abb. 37** Nistkasten an Gebäude 6.

#### Gebäude 7: Gewerbebetrieb

Die Nordseite, Ostseite und Westseite des Gebäudes ist mit einem Wellblechprofil konstruiert. Nester oder potenzielle Brutstandorte planungsrelevanter Vogelarten, Einflugmöglichkeiten für Vögel oder Fledermäuse sowie Spalten, die von Fledermäusen als Quartier genutzt werden könnten, sind hier nicht vorhanden.

Die Südseite des Gebäudes ist verputzt. Nester oder potenzielle Brutstandorte planungsrelevanter Vogelarten wurden hier ebenfalls nicht nachgewiesen. Es sind jedoch ggf. Einflugmöglichkeiten für Fledermäuse durch Lüftungsspalten bzw. Löcher vorhanden, weshalb eine Nutzung des Inneren als Sommerquartier für Fledermäuse nicht vollkommen ausgeschlossen werden kann.



**Abb. 38 Nordansicht von Gebäude 7.**



**Abb. 39 Westansicht von Gebäude 7.**



**Abb. 40 Ostansicht von Gebäude 7.**



**Abb. 41 Südansicht von Gebäude 7.**



**Abb. 42 Loch an der Südseite von Gebäude 7.**



**Abb. 43 Lüftungsspalten an der Südseite von Gebäude 7.**

## **Prognose der Entwicklung des Umweltzustands**

### Häufige und verbreitete Vogelarten

Unter Berücksichtigung und Einhaltung der in Kapitel 4.1.2 aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen zur Bauzeitenregelung und zum Schutz von angrenzenden Gehölz- und Vegetationsbeständen kann eine vorhabensbedingte Betroffenheit der häufigen und verbreiteten Vogelarten ausgeschlossen werden.

Das Vorhaben entspricht dem Regelfall, so dass von einer vertiefenden Betrachtung der häufigen und verbreiteten Vogelarten im Rahmen der Konfliktanalyse abgesehen werden kann.

#### Planungsrelevante Tierarten

Die Vorprüfung des Artenspektrums (Stufe I) hatte zum Ergebnis, dass eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG für Zwergfledermaus und Breitflügelfledermaus nicht ausgeschlossen werden konnten.

Die Fledermausarten Breitflügelfledermaus und Zwergfledermaus beziehen bevorzugt Gebäudequartiere, nutzen aber auch Baumquartiere bzw. Nistkästen als Quartierstandort, wobei der Breitflügelfledermaus Spalten an Bäumen auch als Winterquartier dienen können.

An den Ortsgängen von Gebäude 1 sind Spalten vorhanden, die der Zwergfledermaus als Zwischenquartier dienen könnten. Ggf. könnten die Spalten eine Einflugmöglichkeit zu einem Zwischenraum unter den Ortsgängen darstellen. Dieser mögliche Zwischenraum stellt ein potenzielles Wochenstuben- bzw. Sommerquartier für die Zwergfledermaus dar.

Durch ein „Lüftungsloch“ an der Doppelgarage (Gebäude 2) besteht eine Einflugmöglichkeit für Fledermäuse in das Innere der Garage. Eine Nutzung des Inneren des Gebäudes als Sommerquartier ist nicht vollständig auszuschließen.

Am Dach von Gebäude 3 (Schuppen auf Wohngrundstück) befindet sich ein Zwischenraum unter den Dachziegeln, welcher ein potenzielles Sommerquartier für die Zwergfledermaus und Breitflügelfledermaus darstellt, da eine Einflugmöglichkeit auf Grund eines defekten Dachüberstandes gegeben ist. Zudem könnte das Innere des Gebäudes von der Zwergfledermaus und Breitflügelfledermaus als Quartier genutzt werden.

Die Rollladenkästen an Gebäude 5 (Wohngebäude) könnten von der Zwergfledermaus als Wochenstube bzw. Sommerquartier genutzt werden. An den Ortsgängen sind Spalten vorhanden, die der Zwergfledermaus als Zwischenquartier dienen könnten. Außerdem kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich unter den Ortsgängen ein Zwischenraum befindet, welcher von Zwergfledermäusen als Sommerquartier genutzt wird.

Zu einem Holzschuppen (Gebäude 6) ist eine Einflugmöglichkeit durch ein offenes Tor vorhanden. Ein Nistkasten an dem Holzschuppen könnte der Zwergfledermaus als Sommerquartier dienen. Außerdem ist eine Nutzung des Holzschuppens als Sommerquartier für die Zwergfledermaus und Breitflügelfledermaus nicht vollständig auszuschließen.

An Gebäude 7 (Gewerbebetrieb) sind Einflugmöglichkeiten für Fledermäuse durch Lüftungsspalten bzw. Löcher vorhanden, weshalb eine Nutzung des Inneren als Sommerquartier für die Zwergfledermaus und Breitflügelfledermaus nicht vollkommen ausgeschlossen werden kann.

Durch den Abbruch der Gebäude 1, 2, 3, 5, 6 und 7 und die Entfernung des Nistkastens gehen potenzielle Sommer- bzw. Wochenstubenquartiere für die Zwergfledermaus bzw. Breitflügelfledermaus verloren, weshalb eine artenschutzrechtliche Betrof-

fenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 (Töten und Verletzen) BNatSchG nicht ausgeschlossen werden. Eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) ist derzeit nicht mit Sicherheit auszuschließen.

### Ergebnis

Unter Berücksichtigung der in Kapitel 4.1.2 aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen und der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) kann eine Betroffenheit von planungsrelevanten Arten durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 6.81 „Lebensmittelmarkt Ahmser Straße“ ausgeschlossen werden.

## **3.5 Schutzgut Pflanzen**

### **Bestandsaufnahme**

Das Plangebiet der Aufstellung des Bebauungsplans „Lebensmittelmarkt Ahmser Straße“ sowie die angrenzenden Bereiche wurden am 6. Juli 2021 begangen und deren Biotoptypen erfasst. Die angetroffenen Biotoptypen sind nach der Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW (LANUV 2008) klassifiziert.

Besonders geschützte Pflanzenarten kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor. Dementsprechend ergibt sich keine Relevanz des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG, wonach es verboten ist, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Im Plangebiet und der unmittelbaren Umgebung finden sich die folgenden Biotoptypen:

**Tab. 2 Biotoptypen im Plangebiet des Bebauungsplans der Stadt Herford (P) und in der näheren Umgebung (U).**

| Code | Biotoptyp                                                                                                               | P | U |
|------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---|---|
| 1.1  | Versiegelte Fläche (Gebäude, Straßen, Wege, engfugiges Pflaster, Mauern etc.)                                           | • | • |
| 1.3  | Teilversiegelte oder unversiegelte Betriebsflächen                                                                      | • |   |
| 2.2  | Straßenbegleitgrün, Straßenböschungen ohne Gehölzbestand                                                                |   | • |
| 4.3  | Zier- und Nutzgarten ohne Gehölze oder mit < 50 % heimischen Gehölzen                                                   | • | • |
| 4.5  | Intensivrasen (z. B. in Industrie- und Gewerbegebieten, Sportanlagen), Staudenrabatten, Bodendecker                     | • |   |
| 7.3  | Baumreihe, Baumgruppe, Alleen mit lebensraumtypischen Baumarten < 50 % und Einzelbaum, Kopfbaum nicht lebensraumtypisch | • | • |
| 7.4  | Baumreihe, Baumgruppe, Alleen mit lebensraumtypischen Baumarten ≥ 50 % und Einzelbaum, Kopfbaum lebensraumtypisch       | • | • |



**Abb. 44** Bestandssituation der Biotoptypen im Plangebiet (rote Strichlinie) und in der unmittelbaren Umgebung (schwarze Strichlinie = 20 m).

### Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Die prägenden, straßenbegleitenden Bäume außerhalb des Geltungsbereiches entlang der Ahmser Straße werden erhalten und sind nicht von der Planung betroffen. Innerhalb des Geltungsbereiches fallen einige Bäume unter die Baumschutzsatzung der Stadt Herford. Sollten jedoch aus Gründen der Erschließung oder im Zuge von Baumaßnahmen öffentliche Bäume nicht erhalten werden können, ist ein entsprechender Ausgleich zu leisten (HEMPEL & TACKE 2021A).

Im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans wird es zum Verlust von Garten- (4.3) und Rasenflächen (4.5) und ggf. Gehölzen (7.3, 7.4) im Plangebiet kommen. Im Bereich der geplanten Gebäude- und Stellplatzflächen werden Vegetationsstrukturen vollständig versiegelt. Die geplanten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstiger Bepflanzung können auch in Zukunft eine Lebensraumfunktion übernehmen. Die zukünftig anzutreffenden Strukturen im Plangebiet werden hinsichtlich ihres Charakters und ihrer Lebensraumbedeutung nur von eher geringem ökologischem Wert sein.

### **3.6 Schutzgut Fläche**

Unter dem Schutzgut Fläche wird der Aspekt des flächensparenden Bauens vor dem Hintergrund des sparsamen und schonenden Umgangs mit Grund und Boden betrachtet. Mit dem Instrument der Bauleitplanung soll dafür gesorgt werden, dass die Bodenversiegelung auf das für das Vorhaben notwendige Maß begrenzt wird. Hierbei werden die Gesichtspunkte Nutzungsumwandlung, Zerschneidung und Versiegelung berücksichtigt.

#### **Bestandsaufnahme**

Der 7.057 m<sup>2</sup> große Geltungsbereich des Bebauungsplans wird bereits weitgehend von Bestandsgebäude und Parkplatzflächen eingenommen. Insgesamt sind dadurch bereits 5.246 m<sup>2</sup> versiegelt oder teilversiegelt. 1.325 m<sup>2</sup> werden von Garten- und Grünflächen eingenommen. Die Gehölze im Plangebiet nehmen 486 m<sup>2</sup> ein.

#### **Prognose der Entwicklung des Umweltzustands**

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans gehen keine weitere Flächenversiegelungen einher. Gemäß der Eingriffsbilanzierung (siehe Kap. 4.3) erfolgt nach Realisierung der Planung eine Vollversiegelung von 4.234 m<sup>2</sup>. Dies entspricht einer potenziellen Entsiegelung von 1.012 m<sup>2</sup> im Vergleich zum aktuellen Bestandssituation.

Durch das geplante Vorhaben wird eine Fläche überplant, die bereits baulich in Anspruch genommen wurde. Aufgrund der Wiedernutzung der bereits beanspruchten Fläche berücksichtigt die geplante Bebauungsplanänderung den Grundsatz des schonenden und sparsamen Umgangs mit Grund und Boden.

Insgesamt ist daher von keiner erheblichen Beeinträchtigung des Schutzgutes Fläche im Bereich des Plangebiets auszugehen.

### **3.7 Schutzgut Boden**

#### **Bestandsaufnahme**

Die im Plangebiet und der Umgebung verbreiteten Bodentypen wurden der Bodenkarte für den geologischen Dienst (BK50) entnommen (WMS-FEATURE 2021).

Grundsätzlich ist darauf hinzuweisen, dass die Einstufung der Bodenkarte 1 : 50.000 aufgrund des Maßstabes nur bedingt geeignet ist, flächenscharfe Abgrenzungen der anstehenden Böden in dem erforderlichen Maßstab darzustellen (insbesondere in den Übergangsbereichen zwischen zwei Bodentypen). Die genannten Angaben können daher nur als Orientierung dienen.

Gemäß der Bodenkarte (BK50) wird das Plangebiet vollständig von einer meist tiefreichend humosen Braunerde mit vereinzelt Podsol-Braunerde und vereinzelt Pseudogley-Braunerde (B741) eingenommen. Dieser Bodentyp gilt als Wasserspeicher im 2-Meter-Raum mit hoher Funktionserfüllung als Regulations- und Kühlfunktion.



**Abb. 45** Auszug aus der Bodenkarte mit Lage des Plangebiets (rote Strichlinie) auf Basis der Deutschen Grundkarte (WMS-FEATURE 2021).

Das Plangebiet wurde bereits baulich beansprucht. Durch den schon bestehenden hohen Versiegelungsgrad sind im Plangebiet keine natürlichen Bodenverhältnisse mehr anzutreffen.

#### Altlasten

Auf dem Grundstück Ahmser Straße 50 befindet sich ein Altstandort der Art Fahrzeugbau, Reparatur, Tankstelle. Auf den anderen Flächen innerhalb des Plangebietes sind laut Altlastenkataster des Kreises Herford keine Altlasten verzeichnet.

Gemäß dem Baugrundgutachten und der Altlastenerkundung zum Bau eines Lebensmittelmarktes „Ahmser Straße 54“ entspricht der Asphalt innerhalb des Plangebietes der Verwertungsklasse B und ist als gefährlicher Abfall einzustufen. Die Altlasten am Gebäude Ahmser Straße 54 und im Bereich der ehemaligen Tankstelle Ahmser Straße 50 sind nach dem örtlichen Befund aus dem Untergrund zu entfernen, entsprechende Böden sind ordnungsgemäß zu entsorgen (GEOANALYTIK DR. LOH 2019).

#### **Prognose der Entwicklung des Umweltzustands**

Für Böden gilt gemäß § 1 Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) der folgende Vorsorgegrundsatz: „Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden, dabei sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen.“

Böden, welche die Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) im besonderen Maße erfüllen (§ 12 Abs. 8 Satz 1 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung), sind besonders zu schützen“.

In § 4 Abs. 2 LBodSchG NRW wird die folgende, generelle Prüfverpflichtung formuliert: „Bei der Aufstellung von Bauleitplänen, bei Planfeststellungsverfahren und Plangenehmigungen haben die damit befassten Stellen im Rahmen der planerischen Abwägung vor der Inanspruchnahme von nicht versiegelten, nicht baulich veränderten oder unbebauten Flächen insbesondere zu prüfen, ob vorrangig eine Wiedernutzung von bereits versiegelten, sanierten, baulich veränderten oder bebauten Flächen möglich ist“.

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans wird eine solche Wiedernutzung bzw. Umnutzung von versiegelten Flächen ermöglicht.

### **3.8 Schutzgut Wasser**

#### **3.8.1 Teilschutzgut Grundwasser**

##### **Bestandsaufnahme**

Das Plangebiet liegt innerhalb des Grundwasserkörpers „Werre-Bega-Else-Talung“ (DEGB\_DENW\_4\_2315). (MULNV 2021)

Die Karte der Grundwasserlandschaften in Nordrhein-Westfalen weist für das Plangebiet und seine Umgebung Gebiete mit ergiebigen Grundwasservorkommen über Lockergestein aus (GEOLOGISCHES LANDESAMT NORDRHEIN-WESTFALEN 1980).

##### **Prognose der Entwicklung des Umweltzustands**

Durch das geplante Vorhaben wird nicht (dauerhaft) in das Grundwasser eingegriffen. Weder von der geplanten Bebauung noch von den Verkehrsflächen gehen stoffliche Einträge in das Grundwasser aus. Im Zusammenhang mit den Baumaßnahmen können kurzfristige Absenkungen des Grundwassers erforderlich werden. Diese werden jedoch keine relevanten Umweltauswirkungen nach sich ziehen, dauerhafte Eingriffe in das Grundwasser sind nicht zu erwarten.

Die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 6.81 „Lebensmittelmarkt Ahmser Straße“ wird zu keinen erheblichen Veränderungen des Grundwassers führen, nachhaltige Wirkungen auf das Teilschutzgut Grundwasser sind daher nicht zu erwarten.

#### **3.8.2 Teilschutzgut Oberflächengewässer**

##### **Bestandsaufnahme**

Innerhalb des Plangebiets befinden sich keine im Fachinformationssystem ELWAS ausgewiesenen Oberflächengewässer (MULNV 2021). Das nächstgelegene Oberflächengewässer ist die Werre, die ca. 400 m östlich in Süd-Nord Richtung verläuft. Eine nachhaltige Wirkung auf dieses Gewässer wird ausgeschlossen.

### **Prognose der Entwicklung des Umweltzustands**

Innerhalb des Plangebiets befinden sich keine Oberflächengewässer. Die Werre ist von der Planung nicht betroffen. Eine Betroffenheit des Schutzgutes Wasser – Teilschutzgut Oberflächengewässer ergibt sich daher nicht.

## **3.9 Schutzgut Klima und Luft**

### **Bestandsaufnahme**

Das Plangebiet kann aufgrund der bestehenden Versiegelung, seiner Struktur und der inneren Ortslage dem Stadtrand- oder Vorstadtklimatop zugeordnet werden. Dieses ist durch einen flachen Temperaturverlauf zwischen Tag und Nacht bzw. einer wesentlich abgeschwächten nächtlichen Abkühlung gekennzeichnet.

### **Prognose der Entwicklung des Umweltzustands**

Während der Bauphase kann es ggf. zu temporären Belastungseffekten durch Schadstoffemissionen (Staub, Emissionen der Baufahrzeuge) kommen.

Durch den bereits bestehenden Versiegelungsgrad im Plangebiet wird es mit der Umsetzung des Vorhabens zu keiner Verschlechterung der klimatischen Bedingungen kommen. Innerhalb des Plangebiets können sich durch den Abbruch der Bestandsgebäude, die Beanspruchung von Gehölzen und den Neubau des Lebensmittelmarktes allenfalls nur lokal mikroklimatische Wirkungen ergeben.

Ggf. werden einzelne Gehölze beansprucht, die eine mikroklimatische Ausgleichsfunktion besitzen. Durch die Pflanzung von Bäumen im Bereich der Stellplatzflächen werden jedoch weitere ausgleichende Strukturen geschaffen.

#### **3.9.1 Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels**

Die Anfälligkeit des Plangebiets gegenüber den Folgen des Klimawandels, wie etwa Extremwetterlagen, lässt sich grundsätzlich als eher gering einstufen.

## **3.10 Schutzgut Landschaft**

### **Bestandsaufnahme**

Unter dem Schutzgut Landschaft werden die Landschaftsgestalt und das Landschaftsbild betrachtet.

Das Plangebiet liegt im inneren Siedlungsbereich von Herford, in einem durch ein- bis zweigeschossige Wohnbebauung und Mischnutzungen geprägten Bereich.

Das Ortsbild im Untersuchungsraum wird sowohl von dem ehemaligen Lebensmittelmarkt als auch von den umgebenden Siedlungsstrukturen dominiert.

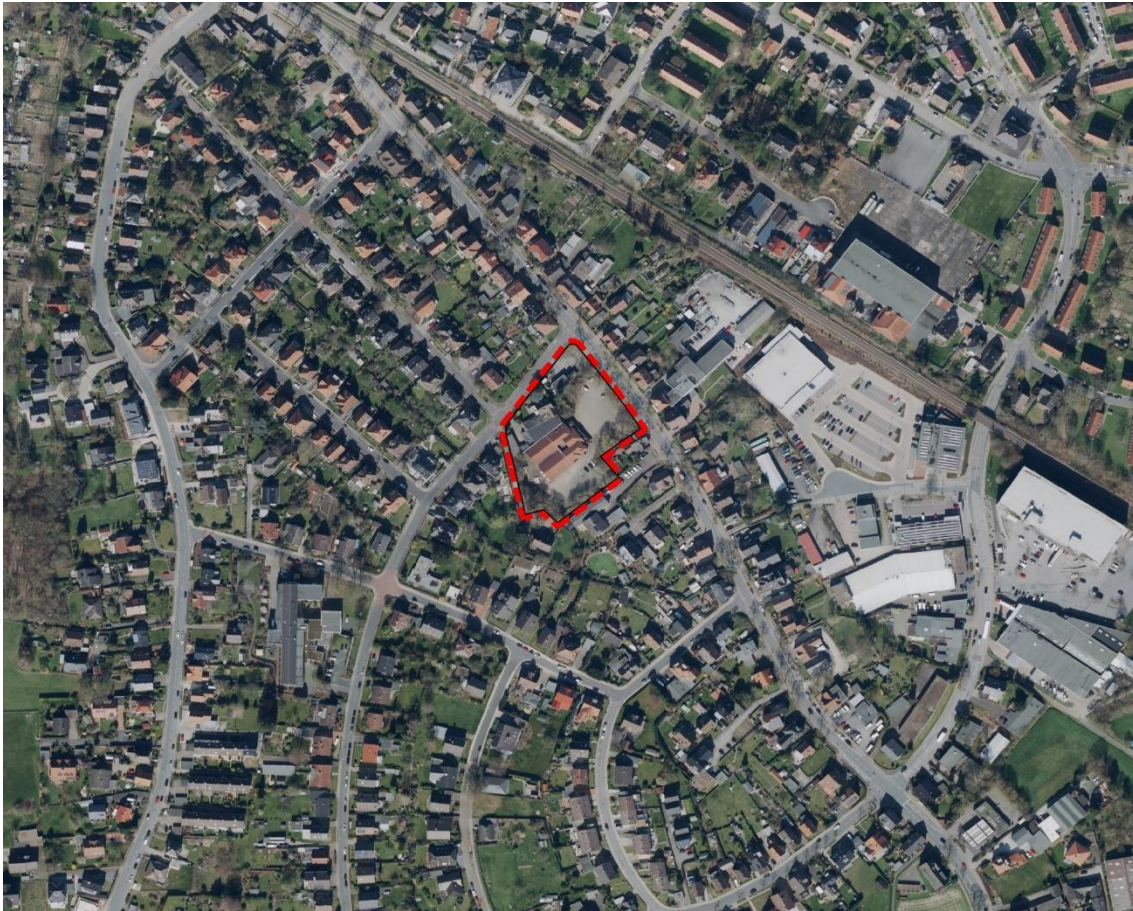


**Abb. 46** Luftbild des Plangebiets (rote Strichlinie) im Siedlungsgefüge.

### **Prognose der Entwicklung des Umweltzustands**

Die im Zusammenhang mit der Planung vorgesehene Bebauung fügt sich räumlich und gestalterisch an das bestehende Ortsbild an. Wesentliche Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft sind nicht zu erwarten.

Insgesamt wird es zu keinen wesentlichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes im Untersuchungsgebiet kommen.

#### **3.11 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter**

Kulturgütern kommt als Zeugen menschlicher und naturhistorischer Entwicklung eine hohe gesellschaftliche Bedeutung zu. Ihr Wert besteht insbesondere in ihrer historischen Aussage und ihrem Bildungswert im Rahmen der Traditionspflege. Sie stellen gleichzeitig wichtige Elemente unserer Kulturlandschaft mit z. T. erheblicher emotionaler Wirkung dar.

Das Plangebiet liegt innerhalb der „Werre- und Beganiederung“ (A 8.01), eines Bereiches, der aus Fachsicht der Archäologie als bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich eingestuft wird. Es befinden sich keine Kulturgüter mit Raumwirkung im Plangebiet und der unmittelbaren Umgebung (LWL 2017).

Im Plangebiet befinden sich nach derzeitigem Kenntnisstand keine Baudenkmäler. Bodendenkmale sind nicht bekannt und auch nicht erkennbar. Darüber hinaus ist das

Plangebiet bereits baulich in Anspruch genommen. Durch die Aufstellung des Bebauungsplans wird eine Wiedernutzung bereits versiegelter Flächen ermöglicht.

Eine Betroffenheit des Schutzgutes Kultur- und sonstige Sachgüter wird daher nicht erwartet.

### 3.12 Biologische Vielfalt und Wechselwirkungen

#### Biologische Vielfalt

Der Begriff der biologischen Vielfalt oder Biodiversität steht als Sammelbegriff für die Gesamtheit der Lebensformen auf allen Organisationsebenen, von den Arten bis hin zu den Ökosystemen.

Das Plangebiet ist gekennzeichnet durch den leerstehenden Lebensmittelmarkt und die weiteren Bestandsgebäude. Aufgrund der Lebensraumausstattung sowie der inneren Ortslage ist im Plangebiet eine eher geringe biologische Vielfalt zu erwarten.

#### Wechselwirkungen

Zwischen den Schutzgütern im Untersuchungsgebiet bestehen komplexe Wechselwirkungen, da diese im Naturhaushalt und funktional in einem Wirkungsgefüge miteinander verbunden sind. Die schutzgutbezogene Beschreibung und Bewertung des Naturhaushaltes im Untersuchungsgebiet berücksichtigt vielfältige Aspekte der funktionalen Beziehungen zu anderen Schutzgütern. Somit werden über den schutzgutbezogenen

Ansatz die ökosystemaren Wechselwirkungen prinzipiell miterfasst. Eine Zusammenfassung dieser möglichen schutzgutbezogenen Wechselwirkungen zeigt die nachstehende Tabelle.

**Tab. 3 Zusammenfassung der schutzgutbezogenen Wechselwirkungen.**

| <b>Schutzgut/Schutzgutfunktion</b>                                                                                                                            | <b>Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern</b>                                                                                                                                                                                                           |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Natura 2000-Gebiete</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- FFH-Gebiete</li> <li>- Vogelschutzgebiete</li> </ul>                                      | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Wiederherstellung der biologischen Vielfalt</li> <li>- Schutz von Lebensraumtypen</li> <li>- Artenschutz</li> </ul>                                                                                               |
| <b>Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Immissionsschutz</li> <li>- Erholung</li> </ul> | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Der Mensch greift über seine Nutzungsansprüche bzw. die Wohn-, Wohnumfeldfunktion sowie die Erholungsfunktion in ökosystemare Zusammenhänge ein. Es ergibt sich eine Betroffenheit aller Schutzgüter.</li> </ul>  |
| <b>Pflanzen</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Biotopfunktion</li> <li>- Biotopkomplexfunktion</li> </ul>                                           | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Abhängigkeit der Vegetation von den Standorteigenschaften Boden, Klima, Wasser, Menschen</li> <li>- Pflanzen als Schadstoffakzeptor im Hinblick auf die Wirkpfade Pflanzen-Mensch, Pflanzen-Tiere</li> </ul>      |
| <b>Tiere</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Lebensraumfunktion</li> </ul>                                                                           | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Abhängigkeit der Tierwelt von der Lebensraumausstattung (Vegetation, Biotopvernetzung, Boden, Klima, Wasser)</li> <li>- Spezifische Tierarten als Indikator für die Lebensraumfunktion von Biotoptypen</li> </ul> |

**Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung**

| <b>Schutzgut/Schutzgutfunktion</b>                                                                                                                                                                                                                                                    | <b>Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Fläche</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Erholung</li> <li>- Biotopfunktion</li> <li>- Lebensraumfunktion</li> <li>- Biotopentwicklungs-potenzial</li> <li>- Wasserhaushalt</li> <li>- Regional- und Geländeklima</li> <li>- Landschaftsbild</li> </ul>                 | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Betroffenheit von Mensch, Pflanzen, Tiere, Klima, Boden, Wasser und Landschaft bei Nutzungsumwandlung, Versiegelung und Zerschneidung der Fläche</li> </ul>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
| <b>Boden</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Biotopentwicklungspotenzial</li> <li>- Landwirtschaftliche Ertragsfähigkeit</li> <li>- Schutzwürdigkeit von Böden, abgebildet über die natürlichen Bodenfunktionen und die Archivfunktion</li> </ul>                            | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Ökologische Bodeneigenschaften, abhängig von den geologischen, geomorphologischen, hydrogeologischen, vegetationskundlichen und klimatischen Verhältnissen</li> <li>- Boden als Lebensraum für Tiere und Pflanzen</li> <li>- Boden als Schadstofftransportmedium im Hinblick auf Wirkpfade Boden-Pflanzen, Boden-Wasser, Boden-Mensch, Boden-Tiere</li> <li>- Boden in seiner Bedeutung für den Landschaftswasserhaushalt (Grundwasserneubildung, Retentionsfunktion, Grundwasserschutz)</li> </ul>                    |
| <b>Wasser</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bedeutung im Landschaftswasserhaushalt</li> <li>- Lebensraumfunktion der Gewässer und Quellen</li> <li>- Potenzielle Gefährdung gegenüber Verschmutzung</li> <li>- Potenzielle Gefährdung gegenüber einer Absenkung</li> </ul> | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Abhängigkeit der Grundwasserneubildung von klimatischen, boden- und vegetationskundlichen bzw. nutzungsbezogenen Faktoren</li> <li>- Oberflächennahes Grundwasser in der Bedeutung als Faktor der Bodenentwicklung und als Standortfaktor für Biotope, Pflanzen und Tiere</li> <li>- Grundwasser als Transportmedium für Schadstoffe im Wirkgefüge Wasser-Mensch</li> <li>- Selbstreinigungskraft des Gewässers abhängig vom ökologischen Zustand</li> <li>- Gewässer als Lebensraum für Tiere und Pflanzen</li> </ul> |
| <b>Klima und Luft</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Regionalklima</li> <li>- Geländeklima</li> <li>- Klimatische Ausgleichsfunktion</li> <li>- Lufthygienische Ausgleichsfunktion</li> </ul>                                                                               | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Geländeklima in seiner klimaphysiologischen Bedeutung für den Menschen</li> <li>- Geländeklima als Standortfaktor für Vegetation und Tierwelt</li> <li>- Abhängigkeit von Relief und Vegetation/Nutzung</li> <li>- Lufthygienische Situation für den Menschen</li> <li>- Bedeutung von Vegetationsflächen für die lufthygienische Ausgleichsfunktion</li> <li>- Luft als Transportmedium im Hinblick auf Wirkgefüge Luft-Pflanze, Luft-Mensch</li> </ul>                                                               |
| <b>Landschaft</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Landschaftsgestalt</li> <li>- Landschaftsbild</li> </ul>                                                                                                                                                                   | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Abhängigkeit der Landschaftsgestalt und des Landschaftsbildes von Landschaftsfaktoren wie Relief, Vegetation, Gewässer, Leit- und Orientierungsfunktion für Tiere</li> </ul>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
| <b>Kultur- und sonstige Sachgüter</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Kulturelemente</li> <li>- Kulturlandschaften</li> </ul>                                                                                                                                                | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Historischer Zeugniswert als wertgebender Faktor der Landschaftsgestalt und des Landschaftsbildes</li> </ul>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |

Die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 6.81 „Lebensmittelmarkt Ahmser Straße“ der Stadt Herford wird primär zu Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen führen, da mit dem geplanten Vorhaben der Abbruch der Bestandsgebäude und der Verlust der vorhandenen Biotopstrukturen einhergeht. Innerhalb des Plangebietes wird es zu einer geringen, nicht relevanten Veränderung des Landschaftsbildes kommen. Durch die bestehende Bebauung und anthropogenen Überprägung wird es keine nennenswerten Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Fläche geben. Durch geringfügige Änderungen des Versiegelungsgrades kann es ggf. zu geringfügigen Veränderungen der mikroklimatischen Bedingungen kommen. Diese Auswirkungen besitzen jedoch wegen ihrer Kleinflächigkeit für die Bewertung der Wechselwirkungen keine Relevanz.

### **3.13 Art und Menge der erzeugten Abfälle**

Die Art und Menge der erzeugten Abfälle kann in Bezug auf das geplante Vorhaben nicht eindeutig benannt und beziffert werden. Gemäß KrWG (Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen) gilt jedoch grundsätzlich folgende Rangfolge bei der Abfallbewirtschaftung:

1. Vermeidung des Entstehens von Abfällen,
2. Vorbereitung zur Wiederverwendung von Abfällen,
3. Recycling von Abfällen,
4. Sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung,
5. Beseitigung von nicht wiederverwendbaren oder verwertbaren Abfällen.

Durch die Einhaltung dieser Rangfolge und ergänzende Gesetze zur Verbringung, Behandlung, Lagerung und Verwertung des Abfalles können schädliche Auswirkungen auf die Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a, c und d BauGB (Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Wirkungsgefüge, Landschaft, biologische Vielfalt, Mensch, Kultur- und Sachgüter) grundsätzlich vermieden werden. Bei nicht sachgemäßem Umgang mit belasteten Abfällen können auf direktem Wege die Schutzgüter Boden, Wasser und Luft kontaminiert werden, was aufgrund der Wechselwirkungen mit den übrigen Schutzgütern zu erheblichen Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, das Klima, das Wirkungsgefüge, die biologische Vielfalt sowie den Menschen haben kann. Auch auf das Landschaftsbild könnten bei wilder Müllentsorgung erhebliche Auswirkungen entstehen.

Durch die sachgemäße Entsorgung von nicht verwertbaren Abfällen werden die Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a bis e BauGB nicht erheblich beeinträchtigt.

Gemäß dem Baugrundgutachten und der Altlastenerkundung zum Bau eines Lebensmittelmarktes „Ahmser Straße 54“ entspricht der Asphalt innerhalb des Plangebietes der Verwertungsklasse B und ist als gefährlicher Abfall einzustufen. Die Altlasten am Gebäude Ahmser Straße 54 und im Bereich der ehemaligen Tankstelle Ahmser Straße 50 sind nach dem örtlichen Befund aus dem Untergrund zu entfernen, entsprechende Böden sind ordnungsgemäß zu entsorgen (GEOANALYTIK DR. LOH 2019).

## **4.0 Maßnahmen zur Vermeidung und Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen**

### **4.1 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltauswirkungen**

#### **4.1.1 Schutzgut Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt**

##### **4.1.1.1 Immissionen**

Nach ersten Einschätzungen ist zu den angrenzenden Wohnnutzungen eine Schallschutzwand erforderlich. Im weiteren Verfahren sollen die Auswirkungen auf die angrenzende Wohnbestandsbebauung durch eine schalltechnische Untersuchung sowie der evtl. erforderliche Umfang von Schallschutzmaßnahmen ermittelt werden. Das Ergebnis soll bis zum Entwurfsbeschluss vorliegen (HEMPEL & TACKE 2021A).

##### **4.1.1.2 Erholung**

Durch das Vorhaben sind keine relevanten Beeinträchtigungen des Teilschutzgutes Erholung zu erwarten. Ein Bedarf an Maßnahmen ergibt sich nicht.

#### **4.1.2 Schutzgut Tiere**

Hinweise zu Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen im Schutzgut Tiere gibt der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag (vgl. MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2021).

### **Häufige und verbreitete Vogelarten**

- Zur Vermeidung der Verbotstatbestände sollte eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (1. März bis 30. September) erfolgen. Räumungsmaßnahmen sämtlicher Vegetationsflächen sollten dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchgeführt werden. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraums muss durch eine umweltfachliche Baubegleitung sichergestellt werden, dass eine Entfernung von Vegetationsbeständen, insbesondere von Gehölzbeständen, nur durchgeführt wird, wenn die betroffenen Gehölze und Freiflächen frei von einer Quartiernutzung sind.
- Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) sollen auf die vorhandenen befestigten Flächen oder zukünftig überbaute Bereiche beschränkt werden. Damit kann sichergestellt werden, dass zu erhaltende Gehölzbestände und Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.

## **Planungsrelevante Arten**

### Vermeidungsmaßnahmen

#### Vermeidung bzw. Reduzierung von baubedingten Beeinträchtigungen

Um eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszuschließen, sollte der Abbruch der Gebäude 1, 2, 3, 5, 6 und 7 während der Überwinterungsphase der Fledermäuse im Zeitraum November bis Mitte März durchgeführt werden. Ist dieses innerhalb des angegebenen Zeitraumes nicht möglich, sollten die potenziellen Quartiere vor dem Abbruch auf Besatz durch Fledermäuse kontrolliert werden. Hierbei sollten die Rollladenkästen vorsichtig von Hand geöffnet und die Orgänge abgenommen werden. Werden Fledermäuse nachgewiesen, so sind in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde Maßnahmen zu ergreifen, die eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausschließen.

#### Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme)

Um eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) BNatSchG auszuschließen, sollten an der Mauer am südwestlichen Rand des Plangebietes, östlich der Humboldtstraße, 4 Fledermausflachkästen angebracht werden. Alternativ können die Fledermauskästen auch an Gebäuden im Umfeld des Plangebietes angebracht werden.

### **4.1.3 Schutzgut Pflanzen**

Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung) sollten auf das Plangebiet und die zukünftig befestigten oder überbauten Flächen beschränkt bleiben. Zu erhaltende und an das Plangebiet angrenzenden Gehölze sind während der Baumaßnahmen zu schützen. Weiterhin ist die DIN 18920 Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen – zu beachten. Im Besonderen ist dafür Sorge zu tragen, dass im Bereich von Kronentraufen zzgl. 1,50 m

- keine Baufahrzeuge oder -maschinen fahren oder geparkt werden
- nichts gelagert wird
- keine Abgrabungen oder Verdichtungen vorgenommen werden.

Die prägenden, straßenbegleitenden Bäume außerhalb des Geltungsbereiches entlang der Ahmser Straße werden erhalten und sind nicht von der Planung betroffen. Innerhalb des Geltungsbereiches fallen einige Bäume unter die Baumschutzsatzung der Stadt Herford. Sollten jedoch aus Gründen der Erschließung oder im Zuge von Baumaßnahmen öffentliche Bäume nicht erhalten werden können, ist ein entsprechender Ausgleich zu leisten.

### **4.1.4 Schutzgut Fläche**

Für die durch das Vorhaben beanspruchte Fläche kann im Zusammenhang mit der geplanten Änderung des Bebauungsplans keine Verminderungs- oder Vermeidungsmaß-

nahme formuliert werden. Hinsichtlich der gebotenen Eingriffskompensation wird auf die Ausführungen im Kap. 4.3 verwiesen.

#### **4.1.5 Schutzgut Boden**

Für die im Plangebiet anstehenden Böden kann im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben keine Verminderungs- oder Vermeidungsmaßnahme formuliert werden. Bei Realisierung des Vorhabens ist ein Verlust bzw. eine nachhaltige Veränderung der anstehenden Bodentypen nicht zu vermeiden. Hinsichtlich der gebotenen Eingriffskompensation wird auf die Ausführungen im Kap. 4.3 verwiesen.

#### **4.1.6 Schutzgut Wasser**

Durch das Vorhaben wird nicht dauerhaft in das Grundwasser eingegriffen. Oberflächengewässer werden durch die Planung nicht tangiert. Die folgenden Maßnahmen sind bei der Durchführung der Bauarbeiten zu beachten:

- Vermeidung der Lagerung wassergefährdender Stoffe (Schmier-, Treibstoffe, Reinigungsmittel, Farben, Lösungsmittel, Dichtungsmaterialien etc.) außerhalb versiegelter Flächen
- Gewährleistung der Dichtheit aller Behälter und Leitungen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten bei Baumaschinen und -fahrzeugen
- Ggf. Versickerung von anfallendem Grundwasser aus Wasserhaltung

#### **4.1.7 Schutzgut Klima und Luft**

Mit dem geplanten Vorhaben sind keine signifikanten lokal- oder regionalklimatischen Veränderungen verbunden.

#### **4.1.8 Schutzgut Landschaft**

Mit dem geplanten Vorhaben sind keine maßgeblichen Veränderungen der Landschaftsgestalt und des Landschaftsbildes verbunden. Ein Bedarf an Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen ergibt sich nicht.

#### **4.1.9 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter**

Eine Beeinträchtigung von Kultur- und sonstigen Sachgütern findet nicht statt. Ein Bedarf an Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen ergibt sich nicht.

### **4.2 Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern**

Emissionen sind auf das unbedingt nötige Maß zu reduzieren und die gesetzlichen Vorschriften sind einzuhalten. Im Plangebiet ist der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern sicher zu stellen.

Gemäß dem Baugrundgutachten und der Altlastenerkundung zum Bau eines Lebensmittelmarktes „Ahmser Straße 54“ entspricht der Asphalt innerhalb des Plangebietes der Verwertungsklasse B und ist als gefährlicher Abfall einzustufen. Die Altlasten am

Gebäude Ahmser Straße 54 und im Bereich der ehemaligen Tankstelle Ahmser Straße 50 sind nach dem örtlichen Befund aus dem Untergrund zu entfernen, entsprechende Böden sind ordnungsgemäß zu entsorgen (GEOANALYTIK DR. LOH 2019).

### **4.3 Kompensationsmaßnahmen**

#### **4.3.1 Analyse der Eingriffsrelevanz des Vorhabens**

Der Bestand im Plangebiet sowie die zu erwartenden Wirkungen des Vorhabens auf die Umweltschutzgüter wurden in den vorangegangenen Abschnitten detailliert beschrieben. Entsprechend der rechtlichen Vorgaben sind die nach Realisierung der ebenfalls beschriebenen Minderungsmaßnahmen verbleibenden Eingriffe in den Naturhaushalt oder das Landschaftsbild auszugleichen oder in sonstiger Weise zu kompensieren. „Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne dieses Gesetzes sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können“ (§ 14 Abs. 1 BNatSchG).

#### **4.3.2 Ermittlung des Kompensationsbedarfs**

##### **Methodik**

Die Eingriffsbilanzierung erfolgt nach dem Berechnungsmodell des Landes Nordrhein-Westfalen „Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft – Arbeitshilfe für die Bauleitplanung“ (MSWKS O. J.) und der Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW (LANUV 2008).

Das Bewertungsverfahren beruht auf einer Gegenüberstellung der Bestandssituation mit der Planungssituation. Grundlage für die Eingriffsbewertung ist dabei der Zustand von Natur und Landschaft zum Zeitpunkt der Bestandsaufnahme. Es wird zunächst der Biotopwert vor der Bebauung ermittelt (Bestandswert). Im Anschluss daran erfolgt die Berechnung des Planwertes nach erfolgter Bebauung. Die Berechnung des Bestands- und des Planwertes basiert auf der folgenden Formel:

**Fläche x Wertfaktor der Biotoptypen = Einzelflächenwert in Biotoppunkten**

Aus der Differenz der Biotoppunkte im Bestand und nach der Realisierung des Vorhabens ergibt sich der Bedarf an entsprechender Kompensationsfläche, die um diesen Differenzbetrag durch geeignete landschaftsökologische Maßnahmen aufzuwerten ist.

##### **Berechnung**

In der folgenden Tabelle sind die im Geltungsbereich des Bebauungsplans vorkommenden Biotoptypen, ihre Flächenanteile und deren Biotopwerte vor und nach der Bebauung dargestellt. Darauf aufbauend wird der Kompensationsbedarf ermittelt.

Die Ermittlung der Flächenanteile des Planwertes nach der Bebauung erfolgt anhand der Festsetzung von einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,6. Dementsprechend werden 60 % der Sondergebietsfläche im Bereich der Gebäude- und Stellplätze als „versie-

gelte Fläche“ (Code 1.1) berechnet. Die verbleibenden 40 % werden begrünt und als „Intensivrasen, Staudenrabatten“ (Code 4.5) bzw. im Bereich der nördlichen Anpflanzungsfläche als „Hecke, Gehölzstreifen, Gebüsch mit  $\geq 50$  % lebensraumtypischen Gehölzanteilen“ (Code 7.2) in die Berechnung mit eingebracht.

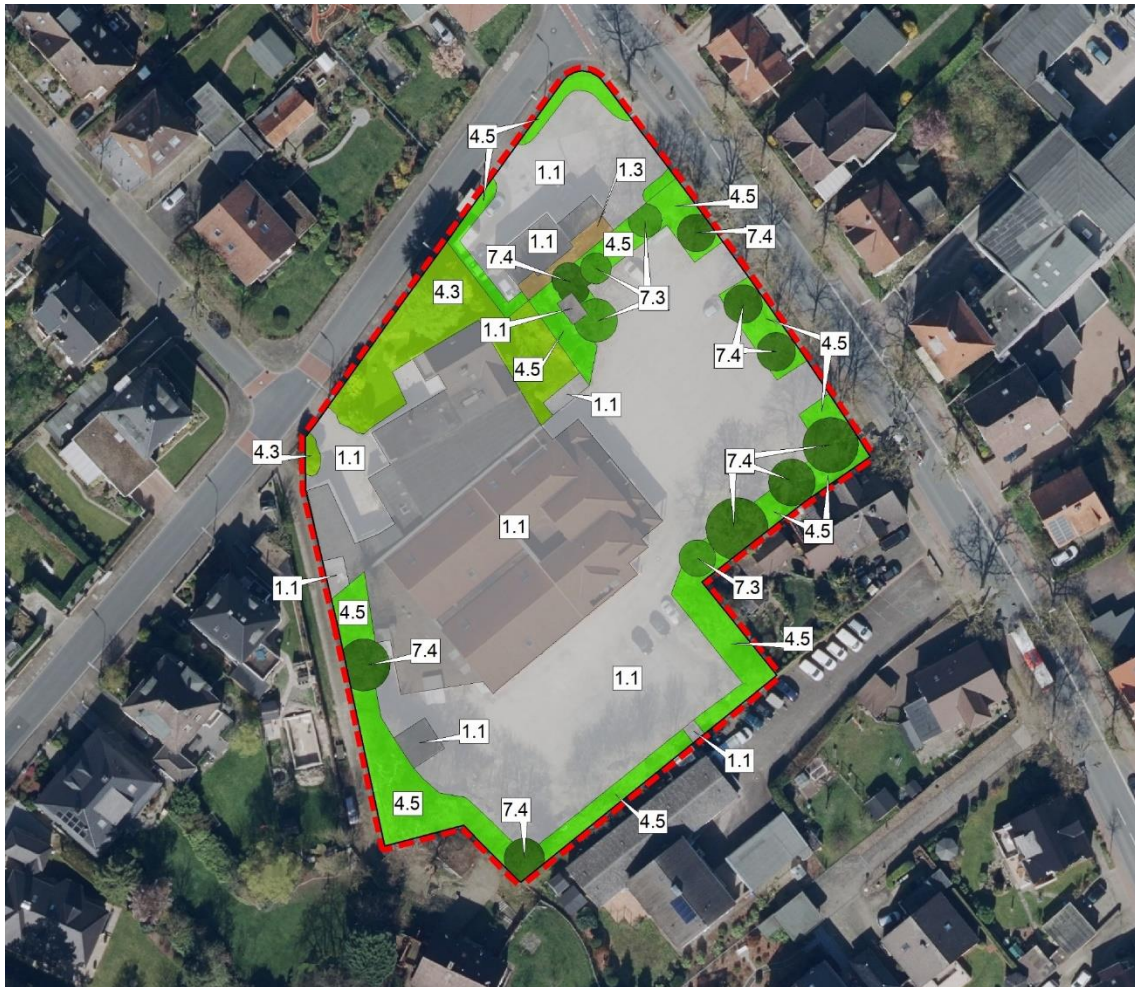


**Abb. 47 Bestandssituation im Bereich des Plangebiets (rote Strichlinie) auf Grundlage des Luftbildes.**



**Maßnahmen zur Vermeidung und Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen**

| <b>Planwert</b>                                                        |                                                                                                          |                         |                         |                           |
|------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------|-------------------------|---------------------------|
| <b>Code</b>                                                            | <b>Biotoptyp</b>                                                                                         | <b>Fläche<br/>in m²</b> | <b>Wert-<br/>faktor</b> | <b>Biotop-<br/>punkte</b> |
| 1.1                                                                    | Versiegelte Fläche (Gebäude, Straßen, Wege, engfugiges Pflaster, Mauern etc.)                            | 4.234                   | 0                       | 0                         |
| 4.5                                                                    | Intensivrasen (z. B. in Industrie- und Gewerbegebieten, Sportanlagen), Staudenrabatten, Bodendecker      | 2.171                   | 2                       | 4.342                     |
| 7.2                                                                    | Hecke, Wallhecke, Gehölzstreifen, Ufergehölz, Gebüsch mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen $\geq 50\%$ | 652                     | 3                       | 1.956                     |
|                                                                        | <b>Summe</b>                                                                                             | <b>7.057</b>            |                         | <b>6.298</b>              |
| <b>Differenz der Biotoppunkte vor und nach der geplanten Bebauung:</b> |                                                                                                          |                         |                         |                           |
| <b>4.911 – 6.298 = -1.387</b>                                          |                                                                                                          |                         |                         |                           |

Die Ermittlung der Biotopwertpunkte im Plangebiet vor dem Eingriff ergibt einen Bestandwert von 4.911 Biotopwertpunkten. Für den Zustand nach Realisierung der Planung errechnet sich der Planwert auf 6.298 Biotopwertpunkte.

Demnach entsteht durch die geplante Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 6.81 „Lebensmittelmarkt Ahmser Straße“ der Stadt Herford kein Kompensationsdefizit. Weitere Kompensationsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

## **5.0 Anderweitige Planungsmöglichkeiten**

Das Baugesetzbuch (Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a) fordert die Betrachtung der Null-Variante sowie „anderweitiger Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans zu berücksichtigen sind“.

Ziel der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Lebensmittelmarktes nach dem aktuellen Marktkonzept mit nahversorgungsrelevantem Kernsortiment zu schaffen.

Das Zentren- und Nahversorgungskonzept der Hansestadt Herford stuft den Standort als „Entwicklungsstandort der Nahversorgung“ ein. Das städtebauliche Konzept sieht ebenfalls die Errichtung eines Lebensmittelmarktes vor.

Im Vorfeld des Bauleitplanverfahrens wurde ein Kurzbericht erstellt, der zunächst geprüft hat, ob die Landesplanungsbehörde die mit dem Ziel 6.5-2 LEP NRW vorgegebenen Ausnahmekriterien als erfüllt ansieht.

Der Kurzbericht zur geplanten Ansiedlung eines Lebensmittelmarktes in Herford kommt zu dem Ergebnis, dass einerseits die Ausnahmekriterien als erfüllt angesehen werden können und dass andererseits der geplante Lebensmittelmarkt wichtige (Nah-)Versorgungsfunktionen v. a. für die Bevölkerung in den angrenzenden Siedlungsbereichen übernehmen wird. Somit dient das Planvorhaben der Gewährleistung einer wohnungsnahen Versorgung mit nahversorgungsrelevanten Sortimenten.

Mit der Realisierung des Planvorhabens könnte der solitäre Nahversorgungsstandort seine zugewiesenen Nahversorgungsfunktionen somit in Zukunft wieder erfüllen (HEMPEL & TACKE 2021A).

Vor diesem Hintergrund und der genannten Zielsetzung und unter Berücksichtigung der vorhandenen Strukturen im Plangebiet und der Umgebung wird ein Verzicht auf das Vorhaben (Null-Variante) der Zielsetzung der Vorhabensträger nicht gerecht. Bei einem Vorhabensverzicht könnte die aktuelle Bestandssituation mittelfristig erhalten werden. Gleichwohl würde, entsprechend des vorhandenen Bedarfs in der Region an nahversorgungsrelevantem Einzelhandel, dieser an anderer Stelle geschaffen werden müssen.

## **6.0 Weitere Auswirkungen des geplanten Vorhabens**

### **6.1 Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen**

Eine Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vorhanden. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Biologische Vielfalt, Natura 2000-Gebiete, Mensch, Gesundheit, Bevölkerung sowie kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter durch schwere Unfälle oder Katastrophen sind derzeit nicht abzusehen.

#### **Brandfall**

Im Falle eines Brandes kann die örtliche Feuerwehr das Plangebiet über die „Ahmser Straße“ und die „Fichtestraße“ problemlos erreichen.

#### **Wassergefährdende Stoffe**

Im Zusammenhang mit dem Betrieb des Lebensmittelmarktes wird es zu keinem Umgang mit wassergefährdenden Stoffen kommen.

#### **Störfallbetriebe**

In der Umgebung des Plangebiets befinden sich nach derzeitigem Kenntnisstand keine Betriebsbereiche nach Störfall-Verordnung.

### **6.2 Kumulierung benachbarter Plangebiete**

Benachbarte Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz sind nicht bekannt.

Nach derzeitigem Kenntnisstand gibt es keine weiteren Planungen in der Umgebung des Bebauungsplans Nr. 6.81 „Lebensmittelmarkt Ahmser Straße“. Von einer Kumulierung der Planung mit anderen Projekten ist daher derzeit nicht auszugehen.

## **7.0 Merkmale der verwendeten technischen Verfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben**

Die wichtigsten Maßnahmen und Verfahren zur Untersuchung bzw. Abschätzung der Auswirkungen des Vorhabens bilden

- der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 6.81 „Lebensmittelmarkt Ahmser Straße“ der Stadt Herford, (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2021),
- die Begründung zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 6.81 „Lebensmittelmarkt Ahmser Straße“ der Stadt Herford (HEMPEL & TACKE 2021A) und
- der Bebauungsplan Nr. 6.81 „Lebensmittelmarkt Ahmser Straße“, Vorentwurf (HEMPEL & TACKE 2021B).

Für die Bearbeitung des Umweltberichts liegen Planungsgrundlagen und Daten vor, sodass die Empfindlichkeit der Schutzgüter gegenüber den Auswirkungen des geplanten Vorhabens planungsbezogen beurteilt werden können.

Das für die Umweltprüfung zur Verfügung stehende Abwägungsmaterial zur Beurteilung und Abschätzung der zu erwartenden Umweltfolgen basiert auf den zum heutigen Zeitpunkt vorliegenden Daten und wird als ausreichend betrachtet.

## **8.0 Geplante Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)**

In der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a Baugesetzbuch (BauGB) wird die Beschreibung geplanter Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen im Zusammenhang mit dem Vorhaben der Bebauung auf die Umwelt gefordert.

Gemäß § 4c BauGB erfolgt die Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Bauleitpläne eintreten, durch die Stadt Herford. Dadurch sollen insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig ermittelt werden, um in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

Hinsichtlich der Einhaltung der im Bebauungsplan vorgesehenen Festsetzungen ist ein Monitoring erforderlich. Dabei sind die sachgerechte Durchführung und Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen zu prüfen.

Die Stadt Herford ist dafür zuständig, dies zu kontrollieren und zu dokumentieren.

## **9.0 Allgemein verständliche Zusammenfassung**

### **Einleitung**

Der Bau- und Umweltausschuss der Hansestadt Herford hat am 29.04.2021 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 6.81 „Lebensmittelmarkt Ahmser Straße“ beschlossen.

Auf Antrag des Vorhabensträgers soll für die Ansiedlung eines Lebensmittelmarktes ein Bebauungsplan aufgestellt werden. Das Plangebiet befindet sich ca. einen Kilometer südöstlich der Herforder Innenstadt. Der Vorhabensträger hat sich die Verfügbarkeit des Grundstücks eines ehemaligen Lebensmittelmarktes mit einer stillgelegten Verkaufsfläche von circa 850 m<sup>2</sup> sowie zweier nordwestlich angrenzender Grundstücke gesichert. Durch die Grundstückserweiterung in Richtung Nordwesten soll einerseits der brachliegenden Situation entgegengewirkt sowie andererseits die Angebotssituation der umliegenden Wohngebiete verbessert werden.

Basierend auf der aktuellen Rechtslage ist somit im Zuge der Bauleitplanung eine Umweltprüfung im Sinne des § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) durchzuführen. Aufgabe der Umweltprüfung ist es, die zu erwartenden Umweltauswirkungen des Vorhabens darzustellen.

### **Grundstruktur des Untersuchungsgebiets**

Im Plangebiet befinden sich ein leerstehendes Gebäude eines Lebensmittelmarktes mit einem nördlich angrenzenden leerstehenden Wohngebäude, zu dem auch eine Garage und zwei Schuppen gehören. Außerdem sind im Plangebiet ein Gebäude eines Gewerbebetriebes, ein Trafohäuschen und eine Doppelgarage vorhanden. Im Umfeld des leerstehenden Wohngebäudes befindet sich ein Garten mit überwiegend Ziergehölzen. Nordöstlich und südlich des ehemaligen Lebensmittelmarktes befindet sich ein Parkplatz. Angrenzend zum Parkplatz sind Beete mit Einzelbäumen wie Stiel-Eiche (*Quercus robur*), Rot-Eiche (*Quercus rubra*) und Hainbuche (*Carpinus betulus*) aus geringem bis mittlerem Baumholz vorhanden. In den Beeten wachsen teilweise Baumsämlinge, Gräser und Schneebeere (*Symphoricarpos alba*).

Im näheren Umfeld des Plangebietes befindet sich überwiegend Wohnbebauung mit Gärten. Im Südosten grenzt ein Gewerbebetrieb an.

In der Umgebung des Plangebiets befinden sich ein Landschaftsschutzgebiet, eine Biotopkatasterfläche und zwei Biotopverbundflächen.

### **Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung**

Im Rahmen einer Bestandsermittlung wird im Folgenden die bestehende Umweltsituation im Untersuchungsgebiet ermittelt und bewertet. Dazu wurden die vorliegenden Informationen aus Datenbanken und aus der Literatur ausgewertet. Der Änderungsbereich des Bebauungsplans und dessen Umfeld wurden am 6. Juli 2021 begangen. Im Zuge der Begehung ist eine Biotoptypenkartierung angefertigt worden.

Gemäß den Vorgaben des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind im Rahmen der Umweltprüfung die Auswirkungen auf folgende Schutzgüter zu prüfen:

- Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt
- Tiere
- Pflanzen
- Fläche
- Boden
- Wasser
- Klima und Luft
- Landschaft
- Kultur- und sonstige Sachgüter
- Biologische Vielfalt und Wechselwirkungen

Die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 6.81 „Lebensmittelmarkt Ahmser Straße“ der Stadt Herford wird primär zu Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen führen, da mit dem geplanten Vorhaben der Abbruch der Bestandsgebäude und der Verlust der vorhandenen Biotopstrukturen einhergeht. Innerhalb des Plangebietes wird es zu einer geringen, nicht relevanten Veränderung des Landschaftsbildes kommen. Durch die bestehende Bebauung und anthropogenen Überprägung wird es keine nennenswerten Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Fläche geben. Durch geringfügige Änderungen des Versiegelungsgrades kann es ggf. zu geringfügigen Veränderungen der mikroklimatischen Bedingungen kommen. Diese Auswirkungen besitzen jedoch wegen ihrer Kleinflächigkeit für die Bewertung der Wechselwirkungen keine Relevanz.

### **Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen**

#### Schutzgut Mensch und seine Gesundheit

Nach ersten Einschätzungen ist zu den angrenzenden Wohnnutzungen eine Schallschutzwand erforderlich. Im weiteren Verfahren sollen die Auswirkungen auf die angrenzende Wohnbestandsbebauung durch eine schalltechnische Untersuchung sowie der evtl. erforderliche Umfang von Schallschutzmaßnahmen ermittelt werden.

#### Schutzgut Tiere

##### Häufige und verbreitete Vogelarten

- Zur Vermeidung der Verbotstatbestände sollte eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (1. März bis 30. September) erfolgen. Räumungsmaßnahmen sämtlicher Vegetationsflächen sollten dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchgeführt werden. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraums muss durch eine umweltfachliche Baubegleitung sichergestellt werden, dass eine Entfernung von Vegetationsbeständen, insbesondere von Gehölzbeständen, nur durchgeführt wird, wenn die betroffenen Gehölze und Freiflächen frei von einer Quartiernutzung sind.

- Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) sollen auf die vorhandenen befestigten Flächen oder zukünftig überbaute Bereiche beschränkt werden. Damit kann sichergestellt werden, dass zu erhaltende Gehölzbestände und Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.

#### Planungsrelevante Arten

Um eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszuschließen, sollte der Abbruch der Gebäude 1, 2, 3, 5, 6 und 7 während der Überwinterungsphase der Fledermäuse im Zeitraum November bis Mitte März durchgeführt werden. Ist dieses innerhalb des angegebenen Zeitraumes nicht möglich, sollten die potenziellen Quartiere vor dem Abbruch auf Besatz durch Fledermäuse kontrolliert werden. Hierbei sollten die Rollladenkästen vorsichtig von Hand geöffnet und die Orgänge abgenommen werden. Werden Fledermäuse nachgewiesen, so sind in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde Maßnahmen zu ergreifen, die eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausschließen.

Um eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) BNatSchG auszuschließen, sollten an der Mauer am südwestlichen Rand des Plangebietes, östlich der Humboldtstraße, 4 Fledermausflachkästen angebracht werden. Alternativ können die Fledermauskästen auch an Gebäuden im Umfeld des Plangebietes angebracht werden.

#### Schutzgut Pflanzen

Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung) sollten auf das Plangebiet und die zukünftig befestigten oder überbauten Flächen beschränkt bleiben. Zu erhaltende und an das Plangebiet angrenzenden Gehölze sind während der Baumaßnahmen zu schützen. Weiterhin ist die DIN 18920 Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen – zu beachten. Im Besonderen ist dafür Sorge zu tragen, dass im Bereich von Kronentraufen zzgl. 1,50 m

- keine Baufahrzeuge oder -maschinen fahren oder geparkt werden
- nichts gelagert wird
- keine Abgrabungen oder Verdichtungen vorgenommen werden.

Die prägenden, straßenbegleitenden Bäume außerhalb des Geltungsbereiches entlang der Ahmser Straße werden erhalten und sind nicht von der Planung betroffen. Innerhalb des Geltungsbereiches fallen einige Bäume unter die Baumschutzsatzung der Stadt Herford. Sollten jedoch aus Gründen der Erschließung oder im Zuge von Baumaßnahmen öffentliche Bäume nicht erhalten werden können, ist ein entsprechender Ausgleich zu leisten.

### Schutzgut Boden

Für die im Plangebiet anstehenden Böden kann im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben keine Verminderungs- oder Vermeidungsmaßnahme formuliert werden. Bei Realisierung des Vorhabens ist ein Verlust bzw. eine nachhaltige Veränderung der anstehenden Bodentypen nicht zu vermeiden. Hinsichtlich der gebotenen Eingriffskompensation wird auf die Ausführungen im Kap. 4.3 verwiesen

### Schutzgut Wasser

Durch das Vorhaben wird nicht dauerhaft in das Grundwasser eingegriffen. Oberflächengewässer werden durch die Planung nicht tangiert. Die folgenden Maßnahmen sind bei der Durchführung der Bauarbeiten zu beachten:

- Vermeidung der Lagerung wassergefährdender Stoffe (Schmier-, Treibstoffe, Reinigungsmittel, Farben, Lösungsmittel, Dichtungsmaterialien etc.) außerhalb versiegelter Flächen
- Gewährleistung der Dichtheit aller Behälter und Leitungen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten bei Baumaschinen und -fahrzeugen
- Ggf. Versickerung von anfallendem Grundwasser aus Wasserhaltung

### Kompensationsmaßnahmen

Durch die geplante Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 6.81 „Lebensmittelmarkt Ahmser Straße“ der Stadt Herford entsteht kein Kompensationsdefizit. Weitere Kompensationsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

### **Anderweitige Planungsmöglichkeiten**

Ziel der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Lebensmittelmarktes nach dem aktuellen Marktkonzept mit nahversorgungsrelevantem Kernsortiment zu schaffen. Das Zentren- und Nahversorgungskonzept der Hansestadt Herford stuft den Standort als „Entwicklungsstandort der Nahversorgung“ ein. Das städtebauliche Konzept sieht ebenfalls die Errichtung eines Lebensmittelmarktes vor.

Vor diesem Hintergrund und der genannten Zielsetzung und unter Berücksichtigung der vorhandenen Strukturen im Plangebiet und der Umgebung wird ein Verzicht auf das Vorhaben (Null-Variante) der Zielsetzung der Vorhabensträger nicht gerecht. Bei einem Vorhabensverzicht könnte die aktuelle Bestandssituation mittelfristig erhalten werden. Gleichwohl würde, entsprechend des vorhandenen Bedarfs in der Region an nahversorgungsrelevantem Einzelhandel, dieser an anderer Stelle geschaffen werden müssen

### **Weitere Auswirkungen des geplanten Vorhabens**

Eine Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vorhanden. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Biologische Vielfalt, Natura 2000-Gebiete, Mensch, Gesundheit, Bevölke-

rung sowie kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter durch schwere Unfälle oder Katastrophen sind derzeit nicht abzusehen.

#### Kumulierung benachbarter Plangebiete

Nach derzeitigem Kenntnisstand gibt es keine weiteren Planungen in der Umgebung des Bebauungsplans Nr. 6.81 „Lebensmittelmarkt Ahmser Straße“. Von einer Kumulierung der Planung mit anderen Projekten ist daher derzeit nicht auszugehen.

#### **Merkmale der verwendeten technischen Verfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben**

Das für die Umweltprüfung zur Verfügung stehende Abwägungsmaterial zur Beurteilung und Abschätzung der zu erwartenden Umweltfolgen basiert auf den zum heutigen Zeitpunkt vorliegenden Daten.

#### **Geplante Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)**

Gemäß § 4c BauGB erfolgt die Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Bauleitpläne eintreten, durch die Stadt Herford. Dadurch sollen insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig ermittelt werden, um in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

Hinsichtlich der Einhaltung der im Bebauungsplan vorgesehenen Festsetzungen ist ein Monitoring erforderlich. Dabei sind die sachgerechte Durchführung und Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen zu prüfen.

Die Stadt Herford ist dafür zuständig, dies zu kontrollieren und zu dokumentieren.

Warstein-Hirschberg, Juli 2021



Bertram Mestermann

Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

## Quellenverzeichnis

- BZR DETMOLD (2008): Regionalplan Detmold. Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld.  
Blatt 12: (WWW-Seite): [https://www.bezreg-detmold.nrw.de/system/files/media/document/file/3.32\\_obbi\\_blat\\_12.pdf](https://www.bezreg-detmold.nrw.de/system/files/media/document/file/3.32_obbi_blat_12.pdf)  
Zugriff: 20.07.2021. 09:10 MESZ.
- GEOANALYTIK DR. LOH (2019): Baugrund-Gutachten und Altlastenerkundung zum Bau des Lidl-Marktes „Ahmser Straße 54“. Stand August 2019. Bünde.
- GEOLOGISCHES LANDESAMT NORDRHEIN-WESTFALEN (1980): Karte der Grundwasserlandschaften in Nordrhein-Westfalen. Krefeld.
- HEMPEL & TACKE (2021A): Begründung zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 6.81 „Lebensmittelmarkt Ahmser Straße“ – Vorentwurf. Hempel & Tacke GmbH. Bielefeld.
- HEMPEL & TACKE (2021B): Nutzungs- und Gestaltungsplan zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 6.81 „Lebensmittelmarkt Ahmser Straße“ – Vorentwurf. Hempel & Tacke GmbH. Bielefeld.
- LANUV (2008): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung. Recklinghausen.
- LANUV (2021A): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Naturschutzinformationen. (WWW-Seite) <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de>  
Zugriff: 09.07.2021, 11:00 MESZ.
- LANUV (2021B): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. (WWW-Seite) <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/38183>  
Zugriff: 09.07.2021, 09:10 MESZ.
- LWL (2017): Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zur Regionalplanung. Bezirksregierung Detmold. Landschaftsverband Westfalen-Lippe. 12/2017. Münster.
- MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG (2021): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 6.81 „Lebensmittelmarkt Ahmser Straße“ der Stadt Herford. Warstein-Hirschberg.
- MSWKS (o. J.): Ministerium für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen zusammen mit dem Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen; Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft, Arbeitshilfe für die Bauleitplanung, Düsseldorf.

**Quellenverzeichnis**

---

MULNV (2017): „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring“. Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH Trier (M. Klußmann, J. Lüttmann, J. Bettendorf, R. Heuser) & STERNA Kranenburg (S. Sud-mann) u. BÖF Kassel (W. Herzog). Schlussbericht zum Forschungsprojekt des MULNV Nordrhein-Westfalen Az.: III-4 - 615.17.03.13.

MULNV (2021): Das Fachinformationssystem ELWAS (WWW-Seite): <http://www.elwas-web.nrw.de/elwas-web/index.jsf#>.  
Zugriff: 08.04.2021, 14:20 MESZ.

WMS-FEATURE (2021) bereitgestellt durch: IT.NRW.Bodenkarte für den geologischen Dienst <http://www.wms.nrw.de/gd/bk050?Zugriff>: 16.07.2021, 10:10 MESZ.

## **Anhang 1**

### **Relevante Ziele des Umweltschutzes in den Fachgesetzen und ihre Berücksichtigung**

**Anhang**

| Schutzgut          | Quelle                                               | Zielaussage                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
|--------------------|------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Tiere,<br>Pflanzen | Bundesnatur-<br>schutzgesetz<br>(BNatSchG)<br>§ 1    | Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass die biologische Vielfalt, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft (allgemeiner Grundsatz).                                                                                                                                                                            |
|                    | BNatSchG<br>§ 44                                     | [1] Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, wild lebende Pflanzen oder besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote). |
|                    | Landesnatur-<br>schutzgesetz<br>NW (LNatSchG)<br>§ 1 | Die Regelungen, die neben dem Bundesnaturschutzgesetz gelten oder von diesem abweichen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
|                    | Baugesetzbuch<br>(BauGB)<br>§ 1 Abs. 6 Nr. 7         | Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zu berücksichtigen. Insbesondere<br>a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen ...                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
|                    | BauGB<br>§ 1a Abs. 3                                 | Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sind in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |

**Anhang**

| <b>Schutzgut</b> | <b>Quelle</b>                                     | <b>Zielaussage</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
|------------------|---------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Tiere, Pflanzen  | Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) § 1 Abs. 1 | Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
|                  | Bundeswaldgesetz (BWaldG) § 1 Abs. 1              | Wald ist wegen seines wirtschaftlichen Nutzens und wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur und die Erholung der Bevölkerung zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern.                                                                                                                                                                                                                                                          |
|                  | Landesforstgesetz (LFoG) § 1a                     | Kennzeichen nachhaltiger Forstwirtschaft ist, dass die Betreuung von Waldflächen und ihrer Nutzung in einer Art und Weise erfolgt, dass die biologische Vielfalt, die Produktivität, die Verjüngungsfähigkeit, die Vitalität und die Fähigkeit, gegenwärtig und in Zukunft wichtige ökologische, wirtschaftliche und soziale Funktionen zu erfüllen, erhalten bleiben und anderen Ökosystemen kein Schaden zugefügt wird.<br>Gemäß § 9 haben Träger öffentlicher Vorhaben ..... die in ihren Auswirkungen Waldflächen betreffen können die Funktionen des Waldes angemessen zu berücksichtigen, die Forstbehörden bereits bei der Vorbereitung der Planung und Maßnahmen zu unterrichten und anzuhören. |
|                  | Wasserhaushaltsgesetz (WHG) § 1                   | Zweck dieses Gesetzes ist es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
| Boden            | Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) § 1            | Zweck dieses Gesetzes ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässer- verunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.                                                                                                                                                                             |
|                  | Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) § 1 Abs. 1     | Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden, dabei sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Böden, welche die Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 des Bundesbodenschutzgesetzes im besonderen Maße erfüllen (§ 12 Abs. 8 Satz 1 Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung), sind besonders zu schützen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |

**Anhang**

| Schutzgut | Quelle                               | Zielaussage                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
|-----------|--------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Boden     | BauGB<br>§ 1a Abs. 2                 | Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und anderen Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen.<br>Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Die Grundsätze nach den Sätzen 1 und 2 sind nach § 1 Abs. 7 in der Abwägung zu berücksichtigen.                  |
| Fläche    | BauGB<br>§ 1a Abs. 2                 | siehe Boden                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
|           | LBodSchG<br>§ 1 Abs. 1               | siehe Boden                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
| Wasser    | WHG § 1                              | Zweck dieses Gesetzes ist es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
|           | Landeswassergesetz (LWG)             | Das Landeswassergesetz verweist bezüglich Leitbilder und Ziele auf das Wasserhaushaltsgesetz                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
|           | Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)        | Ziele sind u. a.:<br>Verbesserung der aquatischen Ökosysteme und der direkt damit zusammenhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete,<br>Förderung einer nachhaltigen Wassernutzung,<br>Schutz des Grundwassers vor Verschmutzungen,<br>Maßnahmen zur schrittweisen Reduzierung von Emissionen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
|           | BauGB<br>§ 1 Abs. 6<br>Nr. 7a und 7e | Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Wasser, die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfall und Abwässern zu beachten.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
|           | BNatSchG<br>§ 1 Abs. 3 Nr. 3         | Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere Meeres- und Binnengewässer vor Beeinträchtigungen zu bewahren und ihre natürliche Selbstreinigungsfähigkeit und Dynamik zu erhalten; dies gilt insbesondere für natürliche und naturnahe Gewässer einschließlich ihrer Ufer, Auen und sonstigen Rückhalteflächen; Hochwasserschutz hat auch durch natürliche oder naturnahe Maßnahmen zu erfolgen; für den vorsorgenden Grundwasserschutz sowie für einen ausgeglichenen Niederschlags-Abflusshaushalt ist auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege Sorge zu tragen. |

**Anhang**

| <b>Schutzgut</b> | <b>Quelle</b>                                                | <b>Zielaussage</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
|------------------|--------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Luft             | BlmSchG<br>§ 1 Abs. 1 und 2                                  | Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
|                  | TA Luft                                                      | Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen und der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, um ein hohes Schutzniveau für die gesamte Umwelt insgesamt zu erreichen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
|                  | GIRL<br>(Geruchsimmissionsrichtlinie)                        | In der TA Luft wird die Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Gerüche geregelt, sie enthält keine Vorschriften zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geruchsimmissionen. Daher sind bis zum Erlass entsprechender bundeseinheitlicher Verwaltungsvorschriften die in dieser Richtlinie beschriebenen Regelungen zu beachten, um sicherzustellen, dass bei der Beurteilung von Geruchsimmissionen und bei den daraus ggf. folgenden Anforderungen an Anlagen mit Geruchsemissionen im Interesse der Gleichbehandlung einheitliche Maßstäbe und Beurteilungsverfahren angewandt werden. |
|                  | 22. und 23. BImSchV                                          | siehe BImSchG.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
|                  | BauGB<br>§ 1 Abs. 6<br>Nr. 7a, auch<br>Nr. 7h<br>siehe Klima | Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Luft zu berücksichtigen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
| Klima            | BauGB<br>§ 1 Abs. 5                                          | Die Bauleitpläne sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
|                  | BauGB<br>§ 1 Abs. 6<br>Nr. 7h                                | Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen:<br>die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaft festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden.                                                                                                                                                                                         |
|                  | BauGB<br>§ 1a Abs. 5                                         | Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. Der Grundsatz nach Satz 1 ist in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 zu berücksichtigen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |

**Anhang**

| Schutzgut            | Quelle                                                                                      | Zielaussage                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
|----------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Landschaft           | BNatSchG § 1                                                                                | Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen ... zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln und ggf. wieder herzustellen, zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft. Die charakteristischen Strukturen und Elemente einer Landschaft sind zu erhalten oder zu entwickeln. Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes als Lebensgrundlage des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft.                                                                                                                                                                 |
| Biologische Vielfalt | Übereinkommen über die biologische Vielfalt (Convention on Biological Diversity, CBD)       | Die Erhaltung der biologischen Vielfalt, die nachhaltige Nutzung ihrer Bestandteile, der gerechte Vorteilsausgleich aus der Nutzung der genetischen Ressourcen (Englisch: Access and Benefit Sharing, ABS). Mit diesen Zielen wird versucht, ökologische, ökonomische und soziale Aspekte beim Umgang mit biologischer Vielfalt in Einklang zu bringen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
|                      | BImSchG § 1 Abs. 1                                                                          | Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
|                      | BWaldG § 1 Abs. 1                                                                           | siehe oben                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
|                      | Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt                                               | Die biologische Vielfalt beinhaltet auch die innerartliche genetische Vielfalt sowie die Lebensräume der Organismen und die Ökosysteme. „Erhaltung der biologischen Vielfalt“ umfasst den „Schutz“ und die „nachhaltige Nutzung“. Basis des Übereinkommens über die biologische Vielfalt, und damit auch der vorliegenden nationalen Strategie, ist es, Schutz und Nutzung der Biodiversität stets aus ökologischer, ökonomischer und sozialer Sicht zu betrachten.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
|                      | BNatSchG § 1                                                                                | siehe oben                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
|                      | Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Umweltschadensgesetz - USchadG) | Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (ABl. EU Nr. L 143 S. 56). Im Sinne dieses Gesetzes sind 1. Umweltschäden:<br>a) eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen nach Maßgabe des § 19 des Bundesnaturschutzgesetzes,<br>b) eine Schädigung der Gewässer nach Maßgabe des § 90 des Wasserhaushaltsgesetzes,<br>c) eine Schädigung des Bodens durch eine Beeinträchtigung der Bodenfunktionen im Sinn des §2 Abs. 2 des Bundesbodenschutzgesetzes, die durch eine direkte oder indirekte Einbringung von Stoffen, Zubereitungen, Organismen oder Mikroorganismen auf, in oder unter den Boden hervorgerufen würde und Gefahren für die menschliche Gesundheit verursacht. |

**Anhang**

| Schutzgut            | Quelle                                                                              | Zielaussage                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
|----------------------|-------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Biologische Vielfalt | BNatSchG § 19                                                                       | <p>[1] Eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadensgesetzes ist jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands dieser Lebensräume oder Arten hat.</p> <p>[2] Arten im Sinne des Absatzes 1 sind die Arten, die in</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG oder</li> <li>2. den Anhängen II und IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind.</li> </ol> <p>[3] Natürliche Lebensräume im Sinne des Absatzes 1 sind die</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Lebensräume der Arten, die in Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG oder in Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,</li> <li>2. natürliche Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse sowie</li> <li>3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten.</li> </ol> <p>[4] Hat eine verantwortliche Person nach dem Umweltschadensgesetz eine Schädigung geschützter Arten oder natürlicher Lebensräume verursacht, so trifft sie die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen gemäß Anhang II Nummer 1 der Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (ABl. L 143 vom 30.40.2004, S. 56), die durch die Richtlinie 2006/21/EG (ABl. L 102 vom 11.04.2006, S. 15) geändert worden ist.</p> |
|                      | BNatSchG § 44                                                                       | siehe oben                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
|                      | BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7                                                              | Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen:<br>Die Auswirkungen auf die biologische Vielfalt.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
| Natura 2000 Gebiete  | BauGB                                                                               | siehe Tiere, Pflanzen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
|                      | BNatSchG                                                                            | siehe Tiere, Pflanzen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
|                      | Richtlinie 92/43EWG des Rates vom 21.Mai 1992 (FFH-Richtlinie - FFH-RL)             | Ziel ist es, zur Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten, für das der Vertrag Geltung hat, beizutragen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
|                      | Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02. April 1979 (Vogelschutzrichtlinie - VSchRL) | Die Vogelschutzrichtlinie untersagt das absichtliche Töten und Fangen der Vögel, das absichtliche Zerstören bzw. Beschädigen von Nestern und Eiern sowie die Entfernung von Nestern, das Sammeln und den Besitz von Eiern sowie absichtliche gravierende Störungen, vor allem zur Brutzeit.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |

**Anhang**

| Schutzgut                               | Quelle                                                    | Zielaussage                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
|-----------------------------------------|-----------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Mensch und menschliche Gesundheit       | BauGB                                                     | Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt zu berücksichtigen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
|                                         | alle vorgenannten Fachgesetze                             | unter Berücksichtigung der Wechselwirkungen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| Bevölkerung                             | BauGB                                                     | siehe Mensch und menschliche Gesundheit                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
|                                         | alle vorgenannten Fachgesetze                             | unter Berücksichtigung der Wechselwirkungen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter | BauGB                                                     | Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter zu berücksichtigen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
|                                         | Denkmalschutzgesetz (DSchG)                               | Denkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Sie sollen der Öffentlichkeit im Rahmen des Zumutbaren zugänglich gemacht werden.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
| Emissionen                              | BauGB, BImSchG, TA Luft, GfL, 22. u. 23. BImSchV          | siehe Klima / Luft                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
|                                         | TA Lärm                                                   | Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
|                                         | 16. BImSchV                                               | Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgereusche.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
|                                         | DIN 18005                                                 | Nach § 1 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) sind bei der Bauleitplanung u. a. die Belange des Umweltschutzes und damit, als Teil des Immissionsschutzes, auch der Schallschutz zu berücksichtigen. Nach § 50 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden. Nach diesen gesetzlichen Anforderungen ist es geboten, den Schallschutz soweit wie möglich zu berücksichtigen; er hat gegenüber anderen Belangen einen hohen Rang, jedoch keinen Vorrang. |
| Abfall und Abwässer                     | BauGB                                                     | Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern zu berücksichtigen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
|                                         | Kreislaufwirtschafts- (KrWG) / Landesabfallgesetz (LAbfG) | Förderung der Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen und zur Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
|                                         | WHG, LWG                                                  | siehe Tiere, Pflanzen / Wasser                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |

**Anhang**

---

| Schutzgut                                                            | Quelle                                                                           | Zielaussage                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
|----------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Erneuerbare Energien/<br>sparsame und effiziente Nutzung von Energie | BauGB                                                                            | Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie zu berücksichtigen.                                                                                                                                                               |
|                                                                      | Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare Energien-Gesetz - EEG) | [1] Zweck dieses Gesetzes ist es, insbesondere im Interesse des Klima und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen, die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung auch durch die Einbeziehung langfristiger externer Effekte zu verringern, fossile Energieressourcen zu schonen und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien zu fördern. |